

# Der Beschwerde an den EGMR zugrunde liegende Zusammenfassung des Vorgangs „Bürgerversammlung auf Raten“ – rechtsdogmatischer Kommentar

## Teil 1 - Verletzung des Versammlungsrechts

### Die Vorgeschichte

(s. dazu auch der Annex „2021: 40-Jahr-Jubiläum der Volksbefragung gegen die Verbauung der Steinhofgründe“)

Das an die sogenannten „Steinhof-Gründe“ im 14. Wiener Gemeindebezirk Penzing angrenzende Areal der von dem weltberühmten Architekten Otto Wagner erbauten Nervenheilstätte „Am Steinhof“ zählt sowohl wegen der zukunftsweisenden Zweckorientierung ihrer architektonischen Konzeption als auch wegen ihrer bis ins kleinste Detail durchdachten Ausführung zu den weltweitgrößartigsten Baudenkmälern der Menschheit. Die beabsichtigte Zerstörung dieses einmaligen Zeugnisses kultureller Entwicklung ist vermutlich nicht nur einer kulturbarbarischen Gesinnung der in Wien herrschenden Klasse, sondern auch einer gezielten Auslöschung des geschichtlichen Bewusstseins ihrer engen Verstrickung mit den Verbrechen der Nationalsozialisten am sogenannten „Spiegelgrund“ geschuldet. Anders wird die grundlose Absiedelung des Spitals und seine eilige, radikale Umgestaltung in Luxuswohnungen durch eine stadteigene Baugesellschaft kaum zu interpretieren sein.

Wiens bisher größte, aus rund 65.000 Menschen bestehende Bürgerinitiative, die sich mit vollem Namen und Anschrift gegen die Zerstörung des Ensembles ausgesprochen hatten, hat der beabsichtigten Kulturschande eine deutliche Abfuhr erteilt. Die Stadtregierung hatte große Mühe, angesichts dieses von ihr in dieser Dimension nicht erwarteten Widerstandes der Bevölkerung ihr Projekt über die Runden zu bringen. Sie versuchte es, wie in den politischen Kaderschmieden gelehrt, zunächst durch Ignorieren der Ablehnung, dann, als sie die Aussichtslosigkeit des Totschweigens erkannt hatte, mit Beschwichtigungen und minimalen Zugeständnissen, um die Kritiker des Projekts auseinander zu dividieren und jeglichen Schulterchluss der Projektskeptiker hintanzuhalten. Dazu war ihr jedes Mittel recht, auch der offene Verstoß gegen das sogar in der Wiener Stadtverfassung festgelegte Recht auf freie Versammlung.

### Sabotierte Bürgerversammlung?

Die Wiener Stadtverfassung sieht – ein seltener Fall von Minderheitsrecht - vor<sup>1</sup>, dass ein Viertel der Abgeordneten zur Bezirksvertretung einmal jährlich die Einberufung einer Bürgerversammlung durch die Bezirksvorstehung verlangen kann. Die näheren Einberufungsmodalitäten sollten durch eine zusätzliche Regelung festgelegt werden, die aber nie getroffen wurde. Eine solche Bürgerversammlung wurde zum Thema *„Interesse und Absichten des 14. Bezirks und der Stadt Wien an einer Nachnutzung des Areals Otto-Wagner-Spital aufgrund dem Vorliegen (sic!) des Berichtes der eingesetzten Architekten-Kommission“*

---

<sup>1</sup> § 104c der Wiener Stadtverfassung (Wiener Landesgesetz) lautet:

- (1) Zur Information und Diskussion über Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse eines Bezirkes gelegen sind, können Bürgerversammlungen abgehalten werden.
- (2) Eine Bürgerversammlung ist abzuhalten, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Bezirksvertretung dies verlangt.
- (3) Die Bürgerversammlung ist vom Bezirksvorsteher oder einem von ihm beauftragten Mitglied der Bezirksvertretung einzuberufen und zu leiten. Allfällige Unterlagen sind mindestens zwei Wochen vor Abhaltung der Bürgerversammlung zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

am 16.10.2013 von der Bezirksvertretung – einstimmig! – beschlossen und von der Bezirksvorsteherin Andrea Kalchbrenner (SPÖ) für 22.01.2014 im (gedrängt) 300 Personen fassenden Festsaal des Penzinger Goethe-Gymnasiums mit dem Zusatz einberufen: *„Aus organisatorischen Gründen ist es erforderlich, Zählkarten auszugeben. Diese können ab 9. Jänner 2014 unter der Tel.Nr. 4000/14118 bestellt und an unten angeführter Adresse bis einen Tag vor der Veranstaltung abgeholt werden. Ich ersuche Sie um Verständnis, dass ohne Zählkarte kein Zutritt zu der Versammlung gewährt werden kann. Nicht rechtzeitig abgeholte Zählkarten werden neu vergeben.“*

### **Seltsame Zutrittsverweigerung**

Eine interessierte Bürgerin ersuchte pünktlich am frühen Morgen des 9. Jänner 2014 um die Reservierung einer Zählkarte und erhielt die Antwort, es seien leider schon alle Zählkarten vergeben. Was im Handel als unlauterer Wettbewerb streng bestraft wird, sollte in der Politik ohne jegliche Skrupel dazu dienen, den Saal mit möglichst vielen „Linientreuen“ zu besetzen, um in der Diskussion nach Präsentation des Projekts ein „Kippen der Stimmung“ zu verhindern.

Die Bürgerin gab sich aber mit der Antwort nicht zufrieden, beharrte auf ihrem Recht zur Teilnahme und erwirkte letztlich außer ihrem persönlichen Zutritt noch den von 9 (!) weiteren Mitgliedern der Bürgerinitiative. Statt an andere Interessenten, die sich telefonisch beim Bezirksamt gemeldet hatten, wurden die Zählkarten an nach intransparentem Gutdünken ausgewählte Personen, darunter bevorrangt die Abgeordneten zur Bezirksvertretung - vergeben. Die Namen und Adressen der übrigen Teilnahmewilligen wurden zwecks Einladung zu einer weiteren Bürgerversammlung an einem noch bekanntzugebenden Termin notiert – ohne Rücksicht auf die Rechtswidrigkeit einer derartigen Identifizierungspflicht als Voraussetzung für die Einladung zu einer Versammlung.

Der Abschlussbericht der Entwicklungsplanung war zum Zeitpunkt der (ersten) Versammlung zwar fertiggestellt, ist aber nicht, wie es die Stadtverfassung verlangt, rechtzeitig zur öffentlichen Einsicht vor der Versammlung aufgelegt worden.

Die „erste“ Bürgerversammlung wurde zum vorgesehenen Termin abgehalten und im Versammlungsprotokoll die Rechtfertigung der (vorsitzenden) Bezirksvorsteherin für die Zugangsbeschränkung festgehalten: *„Wenn ein Antrag auf Bürgerversammlung gestellt wird, dann sind wir verpflichtet, diese in den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten durchzuführen. Da uns nur ein Raum für 50 Personen zur Verfügung steht,....ist es möglich<sup>2</sup> für die Bürgerversammlung einen größeren Raum zu nutzen. Große Räumlichkeiten wie die Stadthalle oder das Rathaus bekommt man nicht so schnell. Wir haben erst auf Ottakring gewartet, daher findet die Bürgerversammlung erst jetzt statt. Wir haben den größten Saal genommen und daher findet die Veranstaltung hier statt. Betreffend Adressen: Ohne Adresse können wir Sie nicht informieren.“*

Die Stadthalle ist wenige Gehminuten vom Goethe-Gymnasium entfernt. Es gibt mehrere Säle mit bis zu mehreren tausend Personen Fassungsraum. Mit der Terminisierung hätte man sich innerhalb von 3 Monaten nach dem Angebot freier Säle richten können. Die Behauptung, man bekomme für eine gesetzlich gebotene Veranstaltung der Stadt Wien „nicht so schnell“ einen Saal in deren Hallenkomplex, ist der Gipfelpunkt der Unglaubwürdigkeit.

Die Bezirksvorsteherung hat in der Folge ohne Beschluss der Bezirksvertretung eine weitere Versammlung zum gleichen Thema für 11. Februar 2014 am gleichen Ort angesetzt und

---

<sup>2</sup> Gemeint ist offenbar „zulässig“

davon jene Personen verständigt, denen der Zutritt zur ersten Versammlung verwehrt worden war.

### **Bürgerversammlung auf Raten?**

Üblicherweise beginnen solche Versammlungen mit langatmigen, ermüdenden Informationen von rund einstündiger Dauer. Sie können weder bindende Beschlüsse fassen noch über Empfehlungen oder Anträge abstimmen, sondern das Thema bloß unter der Leitung der Bezirksvorstehung im Anschluss an die „Informationen“ in begrenzter Zeit diskutieren.

Allerdings setzen selbst solche Diskussionen die gleichzeitige Anwesenheit an einem geeigneten Ort voraus. Eine wiederholten Abhaltung einer solchen Veranstaltung - ähnlich der mehrmaligen Vorführung eines Kinofilms – widerspricht dem Versammlungsbegriff. Es ist zwar möglich, mehrere Versammlungen zum selben Thema abzuhalten, aber es handelt sich bei jeder von ihnen um eine eigene Versammlung, mit einer eigenen Teilnehmerschar, einem eigenen Verlauf und eigenen Informationsinhalten, die mit denen der vorangehenden Versammlung(en) nicht übereinstimmen müssen. Vor allem fehlt den nachfolgenden Zusammenkünften die zeitnahe Konfrontation mit den Diskussionsbeiträgen der jeweils vorhergehenden Versammlungen.

Nichtsdestoweniger hat die Gemeinderatsabgeordnete Dr. Jennifer Kickert (Grüne) die von ihr als „zuvorkommend“ qualifizierte Vorgangweise der Bezirksvorsteherin mit teils haarsträubenden Begründungen<sup>3</sup> zu rechtfertigen versucht. (Die Antwort des damals amtierenden Bürgermeisters Dr. Häupl (SPÖ) war lapidar: er zeichnete die Bezirksvorsteherin durch die Verleihung des goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich aus.)

Es kann als Treppenwitz der Geschichte angesehen werden, dass 6 ½-Jahre später im 2. Wiener Gemeindebezirk die Bezirksvorsteherin Uschi Lichtenegger (Grüne) eine nach den gleichen Vorschriften der Wiener Stadtverfassung abzuhaltende Bürgerversammlung ausdrücklich „auf 4 Raten“ zu je 25 Teilnehmern anberaumt hat – diesmal unter (ungerechtfertigter) Berufung auf die wegen Covid-19 geltende Beschränkung der (gleichzeitig anwesenden) Teilnehmer. Ausgerechnet aus der Ecke der SPÖ kam der Aufschrei, es handle sich dabei um eine „Farce“!

### **Deutungshoheit der Obrigkeit**

In diesem Zusammenhang ist von Interesse, dass die Stadtregierung nichts unversucht lässt, um solche Bürgerversammlungen unter Kontrolle zu bringen und, falls dies nicht gewährleistet werden kann, „abzudrehen“. Das beginnt schon bei der versuchten Beschränkung des Versammlungsthemas auf „Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder vorwiegenden Interesse des Bezirks liegen“. Die Magistratsabteilung Recht hat mit einem Gutachten, dessen schriftliche Fassung offiziell nicht erhältlich ist und nur Bezirkspolitikern mündlich vorgetragen

---

<sup>3</sup> *„Der von Ihnen angesprochene § 104c normiert hauptsächlich, wozu eine Bürgerversammlung dienen soll und unter welchen Voraussetzungen sie abzuhalten ist.*

*Dass Frau Bezirksvorsteherin Kalchbrenner wegen des großen Interesses einen zweiten Termin zusätzlich anbietet, widerspricht aus meiner Sicht keinen unter § 104 c angeführten Regelungen. Ganz im Gegenteil, das Eingehen auf das große Interesse zu diesem Thema empfinde ich als durchaus zuvorkommend....*

*...Frau Bezirksvorsteherin Kalchbrenner hat sich – wieder wegen des großen Interesses und des beschränkten „Fassungsvermögens“ auch des größten Saals im Bezirk – zur Ausgabe von Zählkarten entschlossen.*

*Wie sie ja auch am ersten Abend der BürgerInnenversammlung erläuterte, hat sie den drei in diesem Thema involvierten Bürgerinitiativen jeweils 10 Karten zur Verfügung gestellt. Danach hat sie darauf achten lassen, dass vor allem BewohnerInnen des 14. Bezirks Plätze erhalten, ohne Personen, die nicht aus diesem Bezirk kommen, auszuschließen. Dafür hat sie nach der Wohnadresse fragen lassen. Nachdem es für die organisatorische Durchführung von Bürgerversammlungen unter § 104 c keine spezifischen Regelungen gibt, sehe ich auch in dieser Vorgangsweise keinen wie immer gearteten Verstoß....“*

wurde, behauptet, dieser Interessenvorrang beziehe sich nicht nur auf andere Bezirke, sondern ebenso auf die Gesamtgemeinde selbst – eine rechtlich völlig unhaltbare Auslegung, die ja der Bürgerversammlung jegliches Thema, das nicht von völlig untergeordneter Bedeutung ist, entziehen würde. Allerdings zeigt alleine schon der konkrete Versuch, eine unwillkommene Bürgerversammlung auf diesem Weg „abzudrehen“, von dem tendenziellen Bestreben, Bürgerversammlungen zu verhindern, wo und wie immer dies möglich erscheint.

## **Verletzung des Rechts auf Information**

Die Bezirksvorstehung ist nach Ansicht von Aktion 21 – pro Bürgerbeteiligung ihrer in der Wiener Stadtverfassung verankerten Verpflichtung bewusst und vorsätzlich nicht nachgekommen. Aktion 21 – pro Bürgerbeteiligung hat daher der Staatsanwaltschaft Wien am 28. Februar 2014 eine entsprechende Sachverhaltsdarstellung übergeben und darin auf das offensichtliche Vorliegen aller Tatbestandsmerkmale des § 302 StGB (Missbrauch der Amtsgewalt) ausdrücklich hingewiesen. Nach Rechtsmeinung von Aktion 21 – pro Bürgerbeteiligung missbrauchte die Bezirksvorstehung als beamtetes Organ der Gemeinde Wien ihr übertragene Amtsgeschäfte (Einberufung der Bürgerversammlung gemäß § 104c Wiener Stadtverfassung) zur wissentlichen und vorsätzlichen Schädigung (Ausschluss von dem verfassungsmäßig geschützten Menschenrecht der Versammlungsteilnahme) einer in ihrem persönlichen Belieben (Ausgabe von Zählkarten nach intransparenten und dem Gleichheitsgebot widersprechenden Kriterien) stehenden größeren Anzahl von Teilnahmewilligen (durch Ansetzen der Versammlung in einem Saal, dessen unzulänglicher Fassungsraum ihr schon bei der Einladung bewusst war).

## **Frag-würdiges Verhalten?**

Die weitere Behandlung dieser angezeigten Sachverhaltsdarstellung oblag der inzwischen zur Sprecherin der Staatsanwaltschaft Wien avancierten Staatsanwältin Mag. Nina Bussek, Die Anzeigerin sah in der Folge keinen konkreten Anlass, sich über das weitere Vorgehen zu erkundigen, da die Aufnahme von Ermittlungen üblicherweise mit der Vernehmung der Anzeigenden einhergeht, andererseits die Anzeigerin im Fall einer Zurücklegung der Anzeige zu verständigen ist. Umso größer war das Erstaunen, als ein Mitglied von Aktion 21 im Februar 2016 (!) zufällig dem Punkt 6.2.1. des Rechenschaftsberichts des Stadtrechnungshofes<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Der gesamte Text zum erwähnten Punkt 6.2.1. lautet:

### 6.1.2 Einsatz direktdemokratischer Instrumente

6.1.2.1 Vor dem Betrachtungszeitraum der gegenständlichen Prüfung fand im Dezember 1981 in Wien eine Volksbefragung über die sogenannten Steinhofgründe statt. Anlass dieser Abstimmung war ein von einer gemeindenahen Baufirma getragenes Verbauungsprojekt auf der Grünfläche hinter dem Areal des Krankenhauses, welches von einer Bürgerinitiative bekämpft wurde. Im Ergebnis entschied sich die Mehrheit der Votierenden (53,5 %) gegen die Verbauung der Steinhofgründe, woraufhin von der Stadt Wien dieses Areal für die Öffentlichkeit frei zugänglich gemacht wurde.

6.1.2.2 Im Zusammenhang mit den prüfungsgegenständlichen Liegenschaftstransaktionen zeigte sich, dass im September 2011 für die Bewohnerinnen bzw. Bewohner des 14. und 16. Wiener Gemeindebezirkes zum Thema Bebauung und Mobilitätskonzept für den Ostteil der Steinhofgründe - neben einem Bauplatzrundgang eine Bürgerversammlung im Sinn der WStV <Wiener Stadtverfassung> abgehalten wurde.

Diese Versammlung bezweckte insbesondere die Information der Bürgerinnen bzw. Bürger hinsichtlich der beabsichtigten Bebauungsprojekte einschließlich des damit verbundenen Verkehrskonzeptes.

Im Oktober 2013 beschloss die Bezirksvertretung für den 14. Wiener Gemeindebezirk zum Thema Interesse und Absichten des 14. Bezirkes und der Stadt Wien an einer Nachnutzung des Areals Otto Wagner- Spital aufgrund dem Vorliegen des Berichtes der eingesetzten Architektenkommission die Abhaltung einer weiteren Bürgerversammlung im Sinn der WStV.

entnehmen konnte, „dass die Staatsanwaltschaft Wien dem Stadtrechnungshof Wien auf Anfrage mitteilte“, es „wurde in der gegenständlichen Angelegenheit von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mangels Anfangsverdachts abgesehen“, ohne allerdings die Anzeigerin davon, wie gesetzlich<sup>5</sup> gefordert, zu verständigen.

### **Was ist ein Anfangsverdacht?**

Das österreichische Strafrecht beruht auf der Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, das Interesse des Staates an der Verfolgung strafrechtlich relevanten Verhaltens wahrzunehmen. (§§ 1 StAG, §§ 2 und 4 StPO). Von dieser Verpflichtung ist die Staatsanwaltschaft nur dann befreit, wenn kein Anfangsverdacht vorliegt, der die Aufnahme von Ermittlungen rechtfertigt. (§ 35c StAG). Ein Anfangsverdacht liegt vor, wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine Straftat begangen worden ist (§ 1 Abs. 3 SrPO).<sup>6</sup> Die Regelung des § 35c StAG war notwendig geworden, um die Staatsanwälte als Organe der Gerichtsbarkeit und der damit einhergehenden rechtlichen Kontrolle von der Rechtspflicht des § 2 StPO zu entbinden, auch aufgrund mutwilliger, haltloser und nicht nachvollziehbarer (teils anonymer) Anzeigen ermitteln zu müssen. (Schon vor dem Gesetzesbeschluss gab es ernsthafte und – wie nach 6 Jahren anhand konkreter Fälle bestätigt werden muss, berechtigter – Einwände strafrechtlich kompetenter Opfervertreter wie Udo Jesionek vom „Weißen Ring“, weil sich die Staatsanwaltschaft einer Missbrauchskontrolle durch ein unabhängiges Gericht im Sinn des § 195 StPO entziehen könne, indem sie einen Anfangsverdacht ohne ersichtliche Begründung verneint und das Opfer so um sein Recht auf Durchführung eines Ermittlungsverfahrens bringt.)<sup>7</sup>

Um die Aufnahme von Ermittlungen in allen dafür in Frage kommenden Fällen zu gewährleisten, ist der Begriff „Anfangsverdacht“ sehr weit auszulegen. Nur dann, wenn

---

Aufgrund des regen Interesses der Bevölkerung wurde aus Kapazitätsgründen die Bürgerversammlung an zwei Terminen (Ende Jänner bzw. Anfang Februar 2014) durchgeführt. Die Vorgänge rund um die Organisation dieser Bürgerversammlung mündeten in einer von einer Bürgerinitiative eingebrachten Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Wien. Wie die Staatsanwaltschaft Wien dem Stadtrechnungshof Wien auf Anfrage mitteilte, wurde in der gegenständlichen Angelegenheit von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mangels Anfangsverdachts abgesehen.

<sup>5</sup> § 35 c Staatsanwaltschaftsgesetz

<sup>6</sup> Es muss sich demnach um einen Vorgang handeln, der zur Annahme berechtigt, dass es sich dabei um ein strafbares Verhalten von dafür in Betracht kommenden Rechtssubjekten handelt; diese Annahme muss durch bestimmte Anhaltspunkte begründet sein, d.h. der Vorgang muss bestimmte Eigenschaften aufweisen, die üblicherweise mit einer Straftat in Verbindung gebracht werden. Er kann sich auch gegen Unbekannte oder nicht konkret verdächtige Personen richten (§ 48 Abs. 1 Z 2 StPO). Mangelt es der Anzeige schon anfänglich an bestimmbareren Anhaltspunkten, die annehmen lassen, dass eine Straftat begangen wurde, hat die Staatsanwaltschaft von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen (§ 35 c StAG). Um die Aufnahme von Ermittlungen in allen dafür in Frage kommenden Fällen zu gewährleisten, ist der Begriff „Anfangsverdacht“ sehr weit auszulegen. Nur dann, wenn abzusehen ist, dass Ermittlungen von Beginn an als unsinnig, vergeblich oder erfolglos anzusehen wären, haben Staatsanwälte die Möglichkeit, mangels Anfangsverdachts von Ermittlungen abzusehen (§ 35 c StAG).

<sup>7</sup> Um einen möglichen Missbrauch der durch § 35 c StAG eingeräumten Befugnis hintanzuhalten, sieht das StAG zwar eine Reihe von staatsanwaltschaftsinternen Erfordernissen vor, von denen allerdings keines Außenstehenden irgendeine Einflussnahme auf das Verfahren gestattet, so mangelhaft oder unfair dieses auch sein mag. Das Opfer einer Straftat kann den ihm zugefügten Schaden höchstens im Wege einer privatrechtlichen Klage geltend machen. Der Entschluss, von Ermittlungen abzusehen, ist unanfechtbar. Es wäre daher schon beim Tatbestand des § 35c StAG, dem Grundsatz eines fairen Verfahrens folgend, zu prüfen, ob in dieser sogar über den Entscheidungsspielraum des Gerichts im Fall eines Freispruchs erheblich hinausgehenden inappellablen Ermächtigung, von jedweder weiteren Strafverfolgung abzusehen, nicht eine Verletzung der gebotenen Verfahrensfairness vorliegt.

<sup>7</sup> landläufig „Zurücklegung“ der Anzeige genannt

abzusehen ist, dass Ermittlungen von Beginn an als unsinnig, vergeblich oder erfolglos anzusehen wären, haben Staatsanwälte die Möglichkeit, mangels Anfangsverdachts von Ermittlungen abzusehen.<sup>8</sup> Der Anzeiger ist davon zu verständigen (§ 35 c StAG).

Die Rechtsnormen<sup>9</sup>, die für einen Anfangsverdacht bestimmte Anhaltspunkte voraussetzen, die die Begehung einer Straftat annehmen lassen, gehen von zwei Voraussetzungen aus. Die eine sind konkrete („bestimmte“) Anhaltspunkte, also Tatsachen, die sich als Ausgangspunkt für Ermittlungen eignen. Die zweite Voraussetzung liegt in der Eignung einer Tat-Sache zur Straftat.

Ein Verdacht ist die auf konkreten Hinweisen beruhende Annahme oder Vermutung eines Sachverhaltes. Semiotisch sind diese Hinweise Zeichen, ein bestimmter, das heißt in Wort und Bild darstellbarer Sachverhalt das Bezeichnete. Diese Hinweise oder Zeichen sagen nichts darüber aus, ob das Bezeichnete wahr ist. Sie richten die Aufmerksamkeit auf bestimmte, durch sie bezeichnete, bloß wahrscheinliche, aber (noch) nicht erwiesene Sachverhalte (bestimmte Anhaltspunkte), die nicht ausschließen, dass ihnen ein Verhalten zugrunde liegt, das geeignet ist, einen Straftatbestand zu erfüllen.

Die Meinung, ob solche Tatsachen als wahrscheinlich anzusehen sind oder nicht, ist daher weder rechtliche Beurteilung noch Ermittlung durch einen Staatsanwalt, sondern die bloße Beurteilung der Wahrscheinlichkeit, inwieweit Ermittlungen zu einem ihm zur Kenntnis gelangten Verhalten zu einer Anklage führen könnten. Es zählt daher nicht zur gerichtlichen Tätigkeit eines Staatsanwaltes.

Auch die Annahme einer Straftat unterliegt keiner den Ermittlungen vorangehenden rechtlichen Prüfung. Das Erkennen des Unrechts einer Tat wird – unverschuldeter Rechtsirrtum ausgenommen<sup>10</sup> – jedem Rechtsunterworfenen zugemutet. Es beruht auf Allgemeinwissen, das keiner besonderen Rechtskenntnisse eines in der Gerichtsbarkeit tätigen Rechtskundigen bedarf.

Die rechtliche Prüfung, ob und welche Straftat anzunehmen ist, zählt zur wesentlichen Ermittlungsarbeit. Das Vorliegen bestimmter Anhaltspunkte ist dafür Voraussetzung, nicht umgekehrt. Die Voraussetzung einer rechtlichen Prüfung dahingehend, ob bestimmte Anhaltspunkte eine Straftat annehmen lassen, für die Aufnahme von Ermittlungen ist daher zirkelschlüssig.

Wenn also Tatsachen, die geeignet sind, einen Anfangsverdacht zu begründen, die Eignung zur Straftat abgesprochen wird, dann kann dies nur auf andere Tatsachen gestützt werden, die den ersteren entgegenstehen und die ihrer Natur nach dem sich aus dem Auskunftspflichtgesetz ergebenden Jedermannsrecht auf entsprechende Auskunft unterliegen. Zu dieser Auskunft sind Verwaltungsbehörden<sup>11</sup> verpflichtet, es sei denn, dass sie die Unzulässigkeit der Auskunft bescheidmäßig begründen und dieser Bescheid in Rechtskraft erwächst.

## **Verweigerte Begründung**

---

<sup>9</sup> § 1 Abs. 3 SrPO und § 35c StAG

<sup>10</sup> § 9 Abs. 2: Der Rechtsirrtum ist dann vorzuwerfen, wenn das Unrecht für den Täter wie für jedermann leicht erkennbar war oder wenn sich der Täter mit den einschlägigen Vorschriften nicht bekannt gemacht hat, obwohl er seinem Beruf, seiner Beschäftigung oder sonst den Umständen nach dazu verpflichtet gewesen wäre.

<sup>11</sup> Im vorliegenden Fall nach dem Bundes-Auskunftspflichtgesetz, wobei die Staatsanwaltschaft Wien als Bundesbehörde entweder auskunftspflichtig ist oder aber, wenn sie vermeint, dafür nicht zuständig zu sein, gem. § 6 Abs. 2 AVG an die zuständige Behörde weiterzuleiten oder zu verweisen hätte.

Da aus der ausführlichen Sachverhaltsdarstellung das Fehlen eines Anfangsverdacht es nicht einmal mit größter Mühe abgeleitet werden konnte, wollte man bei Aktion 21 – pro Bürgerbeteiligung verständlicherweise erfahren, womit die Staatsanwältin ihre Vorgangsweise begründete. Die Staatsanwaltschaft Wien als zuständige Behörde wurde daher, um sicherzugehen, dass die (schwer vorstellbare) Unterlassung der Mitteilung tatsächlich erfolgte, am 2.4.2016 um Auskunft ersucht, ob sie dem Stadtrechnungshof tatsächlich mitgeteilt habe, es „*wurde in der gegenständlichen Angelegenheit von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mangels Anfangsverdacht es abgesehen*“ und, wenn ja, welche Gründe dafür im Tagebuch<sup>12</sup> der Staatsanwaltschaft angeführt seien und warum die Anzeigerin nicht verständigt worden sei.<sup>13</sup>

An Stelle einer Antwort teilte die Staatsanwältin Nina Bussek, ohne auf die gestellten Fragen einzugehen, am 02.06.2016 (!) kommentarlos mit, dass „mangels Anfangsverdacht es von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wurde“, womit sie offenbar vermeinte, der Vorschrift des § 135 c StAG zumindest formell, wenn schon nicht in gebotener Zeitnähe, so doch vor einer möglichen Beschwerde<sup>14</sup> genügt zu haben.

Daraus konnte – beabsichtigerweise? – nicht auf den Zeitpunkt dieses Absehens von Ermittlungen geschlossen werden. Aus dem Bericht des Stadtrechnungshofes kann aber geschlossen werden, dass dieses zum Zeitpunkt der ersten Konfrontation mit der Staatsanwaltschaft noch nicht erfolgt war, denn sonst hätte eine neuerliche Nachfrage des Stadtrechnungshofes nach dem Stand des Verfahrens keinen Sinn gehabt. Dementsprechend musste

- a) der Zeitpunkt des Absehens von Ermittlungen mangels Anfangsverdacht es zwischen dem frühestmöglichen Termin der ersten Konfrontation mit dem Stadtrechnungshof (19.12.2014, Datum des Prüfauftrages), und dem vor Verfassung des abschließenden Prüfungsberichtes (Februar 2016) gelegen sein und
- b) das Absehen von Ermittlungen frühestens 10 Monate...nach Einlangen der Anzeige und
- c) die Mitteilung darüber an die Anzeigerin frühestens 4 Monate nach dem Entschluss, von Ermittlungen abzusehen

erfolgt sein.

---

<sup>12</sup> Das Tagebuch der Staatsanwälte dient der Festhaltung wesentlicher Vorgänge im Rahmen ihrer Tätigkeit. Daraus sollten auch die Gründe für das Absehen von Ermittlungen und das Datum des diesbezüglichen Entschlusses festgehalten sein.

<sup>13</sup> Wortlaut der erwähnten Fragen: „*Entspricht die Mitteilung, es „wurde in der gegenständlichen Angelegenheit von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mangels Anfangsverdacht es abgesehen“ der Wahrheit?*“  
„*Wenn dies der Fall sein sollte,*  
a) *welche Gründe dafür sind im Tagebuch der Staatsanwaltschaft angeführt und*  
b) *warum wurden wir als Verfasser dieser Darstellung und als Geschädigte der dargestellten Vorgangsweise von der Vorgangsweise nicht verständigt?*“

<sup>14</sup> Theoretisch hätte der Beweis einer solchen Säumnis als Grund für eine Beschwerde gem. § 37 StAG bei der Oberstaatsanwaltschaft dienen können; es wäre denkbar, dass diese im Hinblick auf die Berichtspflicht der Staatsanwaltschaften dabei in Konflikt mit ihrem eigenen Vorgehen geraten wäre und der Fall wegen Einbeziehung von Mitgliedern eines öffentlichen Vertretungskörpers bereits gemäß § 8 StAG einer Berichtspflicht bis hin zum Justizminister unterlag. Dass die OStA von dem Fall Kenntnis hatte, darf auch deshalb angenommen werden, weil sie von der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts über die spätere Säumnisbeschwerde Kenntnis erhalten haben sollte und daraufhin nicht etwa auf die Nachholung der der Beschwerdeführerin vorenthaltenen Informationen gedrungen hat, was in einem solchen Fall schon aus Gründen der Verfahrensfairness geboten gewesen wäre.

Vor diesem Hintergrund ist die „Anmerkung“ des Bundes-Verwaltungsgerichts in seiner Entscheidung vom 2.9.2019 bemerkenswert, dass die Anzeigerin gem. § 35 c StAG über das Absehen von Ermittlungen mangels Anfangsverdachts „schließlich doch zumindest seit 22.12.2016“, also 34 Monate (!) nach der Anzeige informiert worden sei; für Schritte, die geeignet gewesen wären, die Staatsanwältin doch noch vor der Tatverjährung zu einem Umdenken über das Vorliegen eines Anfangsverdachts und zur Aufnahme von Ermittlungen zu veranlassen, wären gerade noch 2 Monate zur Verfügung gestanden.

Allerdings lassen diese mit einem normengerechten Verfahrensablauf nicht in Einklang zu bringenden Untätigkeitsperioden noch einen anderen Schluss zu: dass es nach der Anzeige zu Ermittlungen gekommen ist, über diese gemäß § 18 Abs. 1, 2. Satz StAG<sup>15</sup> an die Oberstaatsanwaltschaft berichtet wurde und die Ermittlungen daraufhin zwar nicht offiziell eingestellt wurden, sondern „geruht“ haben, wovon niemand verständigt werden musste, die Sache erst durch die Nachfrage des Stadtrechnungshofes wieder aktuell wurde und bei dessen zweiter Anfrage irgendein Fortgang angegeben werden musste. Dafür bot sich das Absehen von Ermittlungen gem. § 35 c StAG an, weil dies ohne Einschaltung des Strafgerichtes und ohne Begründungspflicht, somit ohne Erregung eines Aufsehens, möglich war. Lediglich auf die Verständigung der Anzeigerin musste man dabei „vergessen“; die Wahrscheinlichkeit, dass diese durch Zufall über den Stadtrechnungshof Wind von der Sache bekommen würde, war allerdings denkbar gering und konnte daher wohl vernachlässigt werden.

Für diese „Ruhens“-Version spricht unter anderem auch die Geschäftszahl der Mitteilung vom 2.6.2016 (2 St 12/14s-4) sowie deren Rubrum<sup>16</sup>. Aus ersterer geht hervor, dass der von der Abteilung 2 (der Staatsanwaltschaft Wien) im Jahr 2014 angelegte 12. Akt dieses Jahres 4 Aktenstücke - inklusive der Mitteilung vom 2.6.2016 - aufwies, zu denen neben der erwähnten Mitteilung (OZ. 4) jedenfalls die Sachverhaltsdarstellung (vermutlich Ordnungszahl 1) gezählt werden muss, eines der beiden übrigen Aktenstücke das Auskunftersuchen der Beschwerdeführerin (vermutlich OZ 3) sein müsste und für das vierte Aktenstück somit – ordnungsgemäße Aktenführung vorausgesetzt - nur die Mitteilung an den Stadtrechnungshof über die Nichtaufnahme von Ermittlungen wegen Mangels an Anfangsverdacht (vermutlich OZ 2) bleibt. Demnach verbliebe für den Zeitraum von 2 Jahren zwischen Einlangen der Anzeige (28.2.2014) und Mitteilung an den Stadtrechnungshof über die Nichtaufnahme von Ermittlungen (vor Februar 2016) kein im Akt nachweisbarer Vorgang.<sup>17</sup> Aus dem Rubrum kann geschlossen werden, dass ein konkretes Strafverfahren („Strafsache“) durch Aufnahme von Ermittlungen eingeleitet worden war, das – abgesehen von einer gerichtlichen Entscheidung - nur durch Einstellung nach den Verfahrensvorschriften der Strafprozessordnung (StPO) hätte beendet werden dürfen. Auch die Bezeichnung von Andrea Kalchbrenner als „Beschuldigte“ (und nicht bloß als Tatverdächtige) spricht eher für die erfolgte Aufnahme von Ermittlungen und ein späteres – nicht gesetzentsprechendes - Absehen von diesen.

---

<sup>15</sup> Über Strafverfahren gegen Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers ist jedenfalls zu berichten, es sei denn, dass ein Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des Mitglieds auszuschließen ist.

<sup>16</sup> STRAFSACHE Gegen Beschuldigte Andrea Kalchbrenner Ua wegen: § 302 (1) StGB

<sup>17</sup> Man kann allerdings davon ausgehen, dass relevante Vorgänge, etwa mündliche „Anregungen“, wie weiter vorzugehen sei, im Tagebuch – schon zur Absicherung der Staatsanwältin - ihren Niederschlag genommen hätten; das würde erklären, warum dieses Tagebuch zum absoluten Tabu für die Anzeigerin (und auch für die Richterin des Bundes- Verwaltungsgerichtes) geworden ist.



## **Cui prodest – wem können diese merkwürdigen Vorgänge nützen?**

*Dieser oberste Leitsatz aller Straftat-Ermittlungen hilft auch in diesem Fall zum Verständnis des nicht gesetzeskonformen Vorgehens. Dieses könnte nur darin gelegen sein, ohne eine nach außen hin dokumentierte Aufnahme von Ermittlungen so viel Zeit verstreichen zu lassen, dass der von Aktion 21 angezeigte Tatbestand verjähren würde. Die Verjährungsfrist beträgt für Delikte nach § 302 StGB 3 Jahre, endete demnach am 28.2.2017. Die Bezirksvorsteherin konnte danach nicht mehr verfolgt werden, so dass **nach** diesem Datum auch keine Ermittlungen aufgenommen werden konnten. Die beiden der Mittäterschaft beschuldigten Personen standen als Landtagsabgeordnete, deren Funktionsperioden über 2017 hinausliefen, ohnedies unter beruflicher Immunität, weshalb sie nicht verfolgt werden konnten.*

*Mit der Aufnahme von Ermittlungen wäre zudem die Verjährung unterbrochen worden. Im konkreten Fall gab es nicht viel zu ermitteln: die in der Anzeige erwähnten Beweismittel bestanden außer jederzeit einsehbarer öffentlichen Urkunden lediglich in der Zeugenschaft jederzeit befragbarer Personen zu (überdies urkundlich belegten) unbestrittenen Tatsachen. Aus dem vorerwähnten Aktenstück mit der Ordnungszahl 4 und weiteren Aktenstücken kann abgeleitet werden, dass es zu keinen Vernehmungen gekommen ist und eine Ermittlungshandlung lediglich in der Überprüfung der Richtigkeit der in der Anzeige erwähnten Daten gelegen sein konnte, die alleine schon den zweifellos vorliegenden Anfangsverdacht bestätigt hätten und im Sinn des § 1 StAG<sup>18</sup> zu einer Anklage hätten führen müssen.*

*Die Sache hatte nur einen Haken: es gibt eine deutsche Gerichtsentscheidung<sup>19</sup>, die eine Verfahrensverschleppung zum Zweck der Strafverjährung als möglicherweise menschenrechtswidrigen Amtsmissbrauch qualifizierte. Wenn also eine Staatsanwältin zum Zweck einer Verjährungsbegünstigung das Gesetz verletzt, könnte es sein, dass sie selbst straffällig wird. Es darf diesfalls davon ausgegangen werden, dass sie dabei zwar für die Regie, sicher aber nicht für den Inhalt der Farce verantwortlich zeichnet. Eher als die der Mittäterschaft Beschuldigten könnte dazu die nicht mehr an das Amtsgeheimnis gebundene Oberstaatsanwaltschaft Auskunft geben.*

## **Missachtung, Missverständnis (?) und abermals Missachtung**

Die von der Beschwerdeführerin gestellten Fragen wurden innerhalb der gesetzlichen Höchstfrist<sup>20</sup> weder beantwortet noch wurde eine Antwort ausdrücklich verweigert. Da kommentarlose Nichtbeantwortung als Verweigerung gilt, ersuchte die Beschwerdeführerin<sup>21</sup> um einen schriftlichen, begründeten Bescheid, um dagegen beim Bundesverwaltungsgericht berufen zu können. Daraufhin teilte die Staatsanwältin Nina Bussek der Beschwerdeführerin am 22.12.2016 lediglich (schriftlich) mit, „dass im Fall des Absehens von der Einleitung des

---

<sup>18</sup> §1 StAG: Die Staatsanwaltschaften sind in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Wahrung der Interessen des Staates in der Rechtspflege, vor allem in der Strafrechtspflege, berufen. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von den Gerichten unabhängig.

<sup>19</sup> Die Entscheidung des deutschen BGH 4 StR 274/16 bestätigt, dass zur Strafverfolgung verpflichtete Staatsanwälte eine schwerwiegende Verletzung des Verfahrensrechts begehen und gegen ein eindeutiges gesetzliches Handlungsgebot verstoßen können, wenn sie in anklagereifen Fällen durch ihr verfahrensrechtliches Handeln oder Unterlassen die Verjährung eines staatlichen Strafanspruchs begünstigen.

<sup>20</sup> § 3 Bundes-Auskunftspflichtgesetz: Auskünfte sind ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen acht Wochen nach Einlangen des Auskunftsbegehrens zu erteilen. Kann aus besonderen Gründen diese Frist nicht eingehalten werden, so ist der Auskunftswerber jedenfalls zu verständigen.

<sup>21</sup> im Sinn des § 3 Bundes-Auskunftspflichtgesetz

*Ermittlungsverfahrens mangels Anfangsverdacht die Übermittlung einer schriftlichen Begründung nicht vorgesehen ist“.*<sup>22 23</sup>

Man darf davon ausgehen, dass die Staatsanwältin Nina Bussek in der Lage gewesen sein musste, das „Begehren um Erlassung eines Bescheides“ richtig (dem Auskunftspflichtgesetz) zuzuordnen<sup>24</sup> und dessen Umdeutung in ein „Begehren um Begründung einer Mitteilung“ weder auf Unbedarftheit noch auf Nachlässigkeit zurückzuführen ist.

Auf diese Mitteilung der Staatsanwältin – merkwürdigerweise ohne Geschäftszahl - hat die Auskunftswerberin umgehend geantwortet, dass es sich offenbar um einen Irrtum der Staatsanwältin handle: das Ersuchen vom 3. Dezember 2016 sei nicht auf eine Begründung des am 2.6.2016 mitgeteilten Absehens von Ermittlungen gerichtet gewesen<sup>25</sup>, sondern auf eine (aufgrund der gesetzlichen Fristen erst Monate danach einforderbaren) Begründung der Auskunftsverweigerung.

Darauf erhielt die Auskunftswerberin weder eine Antwort, noch einen begründeten Bescheid über die Nichtbeantwortung. Da auf das Bescheid-Verfahren ausdrücklich das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) anzuwenden ist, kann sich die Staatsanwältin auch nicht auf ihre etwaige Unzuständigkeit berufen: sie hätte diesfalls nämlich die Fragen entweder an die zuständige Behörde weiterzuleiten oder aber die Beschwerdeführerin an die zuständige Behörde zu verweisen gehabt.<sup>26</sup> Die Staatsanwältin war demnach verpflichtet, den erbetenen begründeten Bescheid ohne Verzug zu erlassen.

Dieser Verpflichtung steht nicht entgegen, dass die Beschwerdeführerin nach Ablauf von 6 Monaten (ab ihrem Ersuchen um Ausstellung eines schriftlichen begründeten Bescheides) Säumnisbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben konnte.<sup>27</sup> Zu einer solchen sah sie sich auch schließlich am 28.08.2017 genötigt.

### 3.

---

<sup>22</sup> Im vollen Wortlaut: *STRAFSACHE Gegen Beschuldigte Andrea Kalchbrenner Ua wegen: § 302 (1) StGB - Zu Ihrer Anfrage wird mitgeteilt, dass im Fall des Absehens von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens mangels Anfangsverdacht die Übermittlung einer schriftlichen Begründung nicht vorgesehen ist. - Staatsanwaltschaft Wien, Geschäftsabteilung 2, Wien, 22 Dezember 2016, Mag. Nina Bussek, Staatsanwältin*

<sup>23</sup> Diese Antwort sieht wie ein Missverständnis des Begehrens um Bescheidausfertigung über die Auskunftsverweigerung aus. Allerdings kommen daran Zweifel auf, wenn man in den nachfolgenden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des VwGH auf allem Anschein nach Missverstandenes stößt und dieses Missverstehen zu verfahrensentscheidenden Beurteilungen durch die Gerichte geführt hat. Nicht die einzelnen Missverständnisse, sondern deren Häufung gibt zu denken.

<sup>24</sup> § 4. Wird eine Auskunft nicht erteilt, so ist auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen. Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das AVG, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

<sup>25</sup> im Sinn des § 3 Bundes-Auskunftspflichtgesetz

<sup>26</sup> § 6 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

<sup>27</sup> Dieses vom Bundesverwaltungsgericht anerkannte Recht hat jedoch der VwGH verneint, wie in der folgenden Auseinandersetzung mit dieser VwGH-Entscheidung noch auszuführen sein wird –

## Rechtsprechung – quo vadis?

### Bundes-Verwaltungsgericht: Gehäufte „Merkwürdigkeiten“

In der Säumnisbeschwerde heißt es: „Wir stellen den Antrag, der Staatsanwaltschaft Wien die unverzügliche Beantwortung der Fragen (es folgte deren Anführung im vollen Wortlaut) aufzutragen oder aber im Fall einer Ablehnung der Beantwortung dieser Fragen hierüber einen schriftlichen begründeten Bescheid zu erlassen.“<sup>28</sup>

Das Bundesverwaltungsgericht konnte dabei entweder dem Antrag stattgeben und der Staatsanwaltschaft den beantragten alternativen Auftrag erteilen oder selbst an ihrer Stelle handeln. Da Gerichte jedoch keine verwaltungsrechtlichen Bescheide erlassen können, wäre ihm theoretisch nur die Beantwortung der Fragen geblieben. Dabei hätte es der Beschwerdeführerin, so wie bei einem begründeten Bescheid, die Möglichkeit eines Rechtsmittels gegen eine Ablehnung des Auskunftersuchens einräumen müssen. Eben dieser Möglichkeit wegen sieht ja das Auskunftspflichtgesetz die Pflicht der Behörde zur Erlassung eines begründeten Bescheides vor. Gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aber war weder ein ordentliches Rechtsmittel zugelassen, noch ein Widerspruch im Zuge des Verfahrens möglich gewesen.

Die Beschwerdeführerin hat daher weder im erstinstanzlichen Verfahren, noch im Verfahren über die Säumnisbeschwerde gegen die Ablehnung ihres Ersuchens wegen fehlerhafter Begründung berufen können. Sie hat nicht einmal im Rahmen einer von ihr beantragten, vom Bundesverwaltungsgericht aber abgelehnten mündlichen Verhandlung ihren Rechtsstandpunkt gegen eine Rechtsmeinung darlegen können, die sie bei Einbringung der Säumnisbeschwerde noch gar nicht kennen konnte. Durch diese Verweigerung des gebotenen Parteiengehörs ist der in Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK verankerte Grundsatz eines fairen Verfahrens gröblich verletzt worden.

### Beweisaufnahme

Zumindest „ungewöhnlich“ war ein Telefonanruf (!) der zuständigen Richterin Barbara Simma bei der Obfrau der Auskunftswerberin. Sie ersuchte diese nämlich um Informationen über den der Säumnisbeschwerde zugrundeliegenden Vorgang, da die Staatsanwaltschaft auf eine am 29.09.2017 erfolgte gerichtliche Aufforderung zur Vorlage sämtlicher auf den Fall bezüglichen Verwaltungsakten erklärt hätte, über den Fall keinerlei Unterlagen zu besitzen (!).<sup>29</sup> Diesem Ersuchen hat die Auskunftswerberin am 28.02.2018 durch Übermittlung aller ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen entsprochen. Danach vergingen weitere 6 Monate, ohne dass irgendeine Prozesshandlung erfolgt wäre, weshalb bereits ein Fristsetzungsantrag beim VwGH vorbereitet worden war.<sup>30</sup> Sozusagen „in letzter Minute“, am 2.9.2019 hat das Bundesverwaltungsgericht in der Person der Einzelrichterin Barbara Simma ohne

---

<sup>28</sup> Dass auch dieser Auftrag, eventualiter einen Bescheid zu erlassen, auf die Staatsanwaltschaft (und nicht, wie man es grammatikalisch vielleicht auch deuten könnte, auf das BVG bezieht, geht schon aus der Tatsache hervor, dass Gerichte derartige Bescheide nicht erlassen können.

<sup>29</sup> Da darüber außer dem Schriftverkehr zwischen der Beschwerdeführerin und der Richterin des BVG keine schriftlichen Aufzeichnungen vorliegen, könnte dies damit erklärt werden, dass die Staatsanwältin in Vorwegnahme der späteren Entscheidung des VwGH die für das BVG-Verfahren relevanten Vorgänge ihrem Tätigkeitsbereich als Organ der Gerichtsbarkeit zugeordnet hat. Dafürspricht, dass die Richterin des BVG in ihrer Entscheidung diese Frage zwar nicht, wie der VwGH, begründet entschieden hat, aber dennoch durchblicken hat lassen, dass sie diesem Standpunkt zuneige.

<sup>30</sup> Antrag auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 2 B-VG

vorhergehende mündliche Verhandlung zu Recht erkannt: die Berechtigung der Säumnisbeschwerde wird zwar anerkannt, ihr aber dennoch nicht stattgegeben, weil das Bundesverwaltungsgericht nicht, wie üblich, der Staatsanwaltschaft die Beantwortung der Fragen aufgetragen hat, sondern selbst befunden hat, dass dieses gar nicht zu einer Antwort verpflichtet gewesen wäre – die Staatsanwaltschaft also mit einer Rechtshandlung säumig sei, die sie gar nicht vorzunehmen hatte. Die erste Frage (nach der Nichtaufnahme von Ermittlungen wegen mangelnden Anfangsverdacht) erachtete es durch die Mitteilung vom 02.06.2016 (s. oben) als beantwortet. Das Bundes-Verwaltungsgericht erklärte die Revision gegen seine Entscheidung gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG<sup>31</sup> für nicht zulässig.

### **Beweiswürdigung**

In der mehr als ungewöhnlichen „Beweisaufnahme“ fällt folgende, angesichts des Vorerwähnten skurril anmutende Passage in der Beweiswürdigung auf: *„Die Feststellung zum maßgeblichen Sachverhalt ergibt sich aus dem Verwaltungsakt (!). Der Sachverhalt ist aktenkundig, unstrittig und gilt deshalb als erwiesen. Der verfahrensmaßgebliche Sachverhalt entspricht dem oben angeführten Verfahrensgang und konnte aufgrund der vorliegenden Aktenlage zweifelsfrei und vollständig festgestellt werden.“* Zum „verfahrensmaßgeblichen“ Sachverhalt zählt ohne Zweifel der Inhalt der begehrten Auskunft, nämlich zu erfahren, welcher Art der zum Absehen von Ermittlungen führende Mangel an einem Anfangsverdacht sei. Dies müsste aus dem kompletten Verwaltungsakt hervorgehen, der aber laut Auskunft der Richterin von der Staatsanwaltschaft mit dem Hinweis, ein solcher sei nicht vorhanden, gar nicht vorgelegt wurde. Da die Geschäftszahl der staatsanwaltschaftlichen Mitteilung vom 2.6.2016 (vom Absehen von Ermittlungen) eindeutig auf das Vorhandensein eines diesbezüglichen Aktes mit der Aktenzahl 2 St 12/14s schließen lässt, hätte sich die Richterin des Bundesverwaltungsgerichts nicht mit der Vorlage der im Besitz der Beschwerdeführerin befindlichen Aktenstücke begnügen dürfen, sondern mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln – Zeugenbefragung, nötigenfalls gerichtlichen Zwangsmaßnahmen – die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt erzwingen müssen um festzustellen, ob und wann dieses Absehen von Ermittlungen erfolgt ist, warum die Anzeigerin davon nicht, wie gesetzlich<sup>32</sup> vorgesehen, verständigt wurde und aus welchem Grund das Ersuchen um Bescheiderlassung zunächst nicht sachbezogen und nach entsprechendem Hinweis überhaupt nicht mehr beantwortet worden war. Angesichts solcher gehäuft „ungewöhnlicher“ Vorgänge aus dem angeblich nicht vorhandenen Verwaltungsakt unstrittige Feststellungen zum verfahrensmaßgeblichen Sachverhalt „zweifelsfrei und vollständig“ abzuleiten kann mit einer pflichtgemäßen, transparenten Aufklärung der zum beanstandeten Säumnis der Staatsanwaltschaft führenden Vorgänge wohl nicht in Einklang gebracht werden.

### **Umwandlung des Begehrens**

Die Zweifel an einer fairen Verfahrensführung erhielten eine weitere Nahrung durch die „Umwandlung“ des Antrags der Beschwerdeführerin Aktion 21 - pro Bürgerbeteiligung auf Auskunft über einen bestimmten, genau definierten Eintrag im Tagebuch in ein Ersuchen um Einsicht in das Tagebuch. Es ist eine durch nichts gerechtfertigte Unterstellung, dabei von

---

<sup>31</sup> Art. 133 (4) B-VG: Gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Hat das Erkenntnis nur eine geringe Geldstrafe zum Gegenstand, kann durch Bundesgesetz vorgesehen werden, dass die Revision unzulässig ist.

<sup>32</sup> In § 35 StAG

einer „Umgehung eines Einsichtsrechts über eine Auskunftspflicht“ zu sprechen<sup>33</sup>. Durch das Auskunftsersuchen wird nichts umgangen; es liegt klar auf der Hand, dass es gegenüber dem Einsichtsrecht eindeutig ein Minderbegehren ist, weil ein Einsichtsrecht vom gesamten Inhalt des Eingesehenen Kenntnis verschafft, während die Auskunft eines in der Frage begrenzten Inhalts nur einen klar definierten Ausschnitt dieses Inhalts vermittelt – und den nicht einmal in seinem sinnstiftenden Zusammenhang. Es liegt daher auf der Hand, dass das Bundesverwaltungsgericht in dieser Unterstellung nur eine Grundlage gesucht hat, auf der es die an sich wenig überzeugende Begründung seiner Entscheidung aufbauen konnte.<sup>34</sup>

## Funktionalität

Eine weitere „Umwandlung“ dieser Art zeichnet sich bereits in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ab, wenn dieses eine Rechtsansicht ins Spiel bringt, von der sie selbst nicht besonders überzeugt zu sein schien, wie aus folgenden Wendungen abzulesen ist: *„Die Justizverwaltung würde sich in einen bedauerlichen und nur Missverständnisse hervorrufenden Gegensatz zur Rechtsprechung setzen, wenn sie es als ihre Aufgabe betrachten würde, Rechtsauskünfte über Angelegenheit der Gerichtsbarkeit im Einzelfall zu erteilen.“* Die Auskunft über einen bestimmten Eintrag ist keine Rechtsauskunft, sondern eine Auskunft über eine eingetretene Tatsache.<sup>35</sup> Dann wieder sieht es als Verwaltungstätigkeit eine nicht der Rechtsprechung zuzuzählende Tätigkeit von Richterinnen und Richtern, die zur richterlichen Funktion einen Bezug hat bzw. mit ihr im Zusammenhang steht; genau dies trifft auch auf Einträge im Tagebuch zu. Als einen Akt der Gerichtsbarkeit sieht es, *„wenn das gesetzlich geregelt ist und/oder wenn zwischen dem geltend gemachten inkriminierten Vorgehen und einem gerichtlichen Verfahren ein unmittelbarer Zusammenhang besteht.“*<sup>36</sup> Nichts davon trifft auf den gegenständlichen Fall zu. Im übrigen folgt die Begründung der herrschenden Rechtsmeinung, *dass Staatsanwälte „im Kernbereich ihrer Tätigkeit, nämlich der Ermittlung und Anklage im strafgerichtlichen Verfahren der Gerichtsbarkeit zuzurechnen“ sind.*

Schließlich erfolgt eine völlig grundlose „Umwandlung“ des Auskunftsbegehrens in ein Einsichtsbegehren in der Beurteilung der 2. Frage des Auskunftsbegehrens – der Frage nach dem Grund der (gesetzlich gebotenen<sup>37</sup>) Nichtverständigung der Auskunftswerberin von der Zurücklegung der Anzeige: *„In Bezug auf die Frage 2., also die Gründe in den Tagebüchern der Staatsanwaltschaft sowie allfällige Gründe für die fehlende Verständigung der Beschwerdeführerin, wird von Tätigkeiten im Rahmen der Rechtspflege durch die*

---

<sup>33</sup> Eine Erklärung könnte darin liegen, dass das Gericht irrigerweise von einer analogen Anwendung der Entscheidung des VwGH vom 26. Juni 2019 ausgegangen ist, speziell deren Abs.31, lautend: *Allerdings ist die Auskunftspflicht nach dem vorliegend relevanten Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987, nicht dazu geeignet, die vom Antragsteller angestrebte Akteneinsicht betreffend von ihm intendierte Disziplinarverfahren durchzusetzen (vgl. VwGH 8.4.2019, Ra 2018/03/0124). Daran vermag nichts zu ändern, dass es zur zweckmäßigen Erteilung einer Auskunft geboten sein kann, dem Auskunftswerber nicht bloß mündliche oder schriftliche Auskunft über den Inhalt von Dokumenten zu erteilen, sondern den Zugang zu den relevanten Dokumenten zu gewähren (vgl. wiederum VwGH 8.4.2019, Ra 2018/03/0124).*

<sup>34</sup> Diese „Umwandlung“ des Begehrens gleicht der Methodik der Mitteilung der Staatsanwältin Nina Bussek vom 2.12.2016, die auf ein anderes Ersuchen geantwortet hatte als jenes, die das ihr von der Auskunftswerberin unterbreitet worden war (s. oben).

<sup>35</sup> Zu unterscheiden ist zwischen dem Wortlaut eines Textes und seiner Bedeutung: der Skripturakt an sich ist eine Tatsache, der sich daraus ergebende Sinn kann vielfältig sein: z. B. Zeugnis, Vermutung, Meinung oder künstlerische Erfindung).

<sup>36</sup> VwGH 17.10.2001, 99/12/0004

<sup>37</sup> § 35 c StAG

*Staatsanwaltschaften auszugehen sein, die der Auskunftspflicht nicht unterliegen.*“ Es handelt sich bei den unter 2. gestellten Fragen des Auskunftsbegehrens um zwei verschiedene, bloß der thematischen Zusammengehörigkeit (mangelnde Verständigung) wegen unter einem Punkt zusammengefasste Fragen, die dementsprechend mit 2a) und 2b) bezeichnet und im fortlaufenden Text klar und deutlich voneinander abgesetzt wurden. Frage 2a) galt ausschließlich der Eintragung im Tagebuch, 2b) ausschließlich der Begründung der Nichtverständigung. Selbst wenn man der Rechtsansicht folgte, dass kein Recht auf Auskunft über Einträge im Tagebuch bestünde, kann dies keinesfalls auf die Verweigerung der gesetzlich gebotenen Verständigung ausgedehnt werden. Es ist ein unzulässiger (und aufklärungsbedürftiger) Vorgang, wenn eine auf einen bestimmten Sachverhalt in jeder Hinsicht unpassende rechtliche Beurteilung ohne jegliche Begründung auf einen völlig anderen Sachverhalt ausgedehnt wird.

Der anschließende, bereits an anderer Stelle<sup>38</sup> erwähnte, um eine Abschwächung des Verständigungsmangels bemühte Absatz *„Darüber hinaus muss angemerkt werden, dass die Beschwerdeführerin schließlich doch zumindest seit 22.12.2016<sup>39</sup> darüber informiert wurde, dass von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens wegen mangelnden Anfangsverdachts abgesehen wurde.“* kann als unübersehbares Indiz dafür gesehen werden, dass sich das Bundesverwaltungsgericht seiner „Tatsachenumwandlung“ bewusst und um eine Abschwächung ihres Unrechtsgehaltes bemüht gewesen ist.

Die Entscheidung war im ordentlichen Rechtsweg inappellabel. Letzten Endes wurde auch die außerordentliche Revision trotz Zutreffens eines Zulässigkeitsanfordernisses vom VwGH abgelehnt. Das alleine sollte für die österreichische Justiz genügend Anlass sein, entsprechende Korrekturen der Rechtsordnung in Angriff zu nehmen, wie sie ja schon anlässlich der Novelle 2014 von erfahrenen und angesehenen Rechtsexperten wie Udo Jesionek – vergeblich - eingefordert worden waren.

## **Parteiengehör**

Es mag rechtlich nicht relevant sein, ob bewusst oder im Meinungsaustausch darauf hingearbeitet wurde oder ob von den durch die Rechtsordnung gebotenen Möglichkeiten von den einzelnen Organen – formaljuristisch unanfechtbar – in ihrem (vorgefassten) Sinn Gebrauch gemacht wurde: der um Auskunft ersuchenden Beschwerdeführerin wurde das in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankerte Menschenrecht auf ein faires Verfahren vorenthalten. Zu diesem zählt das Recht auf Parteiengehör und das damit verbundenen Recht auf ein kontradiktorisches Verfahren.<sup>40</sup> Ein solches besteht in der Möglichkeit, auf das gegnerische Vorbringen zu erwidern, soweit dies zur Meinungsbildung der Entscheidungsträger wesentlich beitragen könnte. Weiters ist wesentlich, dass Entscheidungen zu begründen sind und zumindest eine übergeordnete Instanz zwecks Abänderung oder Aufhebung von Entscheidungen angerufen werden kann. All dies ist der Auskunftswerberin im gegenständlichen Fall versagt worden. Die Erstinstanz (Staatsanwaltschaft) hat sich ihrer Entscheidungspflicht und damit auch der Begründung ihres Vorgehens durch Passivität entzogen. Die gesetzlich vorgesehene Berufungsinstanz hat die Entscheidung an sich gezogen, jedoch eine Erörterung des Auskunftsersuchens in einer mündlichen Verhandlung abgelehnt, durch eine Einzelrichterin entschieden und die

---

<sup>38</sup> S. Fußnote 22

<sup>39</sup> d. i. 34 Monate (!) nach Einbringung der Anzeige

<sup>40</sup> Eine derartige Beschneidung kontradiktorischer Möglichkeiten in einem Gerichtsverfahren widerspricht dem Grundgedanken der EMRK (Art. 6), die das Recht auf ein faires Verfahren unter anderem durch den Anspruch auf eine Mündliche Verhandlung und die gerichtliche Hinweispflicht verwirklicht sieht.

Entscheidung im ordentlichen Rechtsweg für unanfechtbar erklärt. Die Auskunftswerberin hatte daher keine Möglichkeit, zu den Gründen für die Abweisung ihres Begehrens Stellung zu nehmen, weil sie diese erst im Stadium einer inappellablen Endentscheidung kennenlernen konnte.<sup>41</sup>

### **Intermezzo Verfassungsgerichtshof**

Vor Einbringung einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH), die bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen zulässig ist, wurde vorsorglich Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) erhoben, um eine eventuelle Verfassungswidrigkeit einzelner auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetzesbestimmungen oder ein verfassungswidriges Vorgehen der bisher befassten Instanzen festzustellen oder auszuschließen.

Der VfGH hat mit Beschluss v.28.11.19 die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und dem VwGH zur Entscheidung abgetreten. Er begründete dies insbesondere damit, dass bei der Befassung mit dieser Beschwerde keine Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage zu erwarten und im Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung keine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu erblicken wäre. Auch verneinte er, dass eine eventuelle Verfassungswidrigkeit des § 35c Staatsanwaltsgesetz (StAG) von Einfluss auf die Frage der Auskunftsverweigerung durch das Bundesverwaltungsgericht wäre.

Der Abtretung des VfGH folgend hat Aktion 21 – pro Bürgerbeteiligung beim VwGH eine außerordentliche Revision erhoben.

### **Ist eine ao. Revision an den VwGH zulässig?**

Der VwGH erklärte mit Beschluss vom 9.6.2020<sup>42</sup> die Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts gem. Art.133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig.<sup>43</sup> Eine solche Revision ist (nur) dann zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere

- weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht,
- eine solche Rechtsprechung fehlt oder
- die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die genannten Beispiele verweisen auf die Bedeutung insbesondere der verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung hin, ohne dabei allerdings Rechtsfragen von anderer Rechtsgebiete grundsätzlicher Bedeutung, die durch andere Höchstgerichte entschieden wurden, auszuschließen.

Der VwGH versucht, mittels Zitat früherer Entscheidungen des VwGH den Eindruck zu erwecken, die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes stehe im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Bei näherem Studium der zitierten Entscheidungen erweisen sich diese aber zur Beurteilung der entscheidenden verfahrensgegenständlichen Rechtsfrage als ungeeignet, weil sie auf diese keineswegs

---

<sup>41</sup> Daran ändert nichts, dass der Verwaltungsgerichtshof in seiner (nachfolgend kritisierten) Begründung der Zurückweisung einer außerordentlichen Revision<sup>41</sup> en passant diese Begründung zumindest teilweise für richtig befunden hat.

<sup>42</sup> VwGH 27.05.2020, Ra 2020/03/0019-3

<sup>43</sup> Angesichts der Abtretung der Entscheidung an den VwGH an den VfGH fragt man sich, ob der VfGH dabei die Rechtsansicht von der Unzulässigkeit einer solchen Entscheidung durch den VwGH geteilt und die Beschwerdeführerin „in die Wüste geschickt“ hat.

eingehen. Eine auf die entscheidende verfahrensgegenständliche Rechtsfrage eingehende Rechtsprechung des VwGH erfolgte erstmals mit der aktuellen Entscheidung, fehlte daher zum Zeitpunkt der Einbringung der ao. Revision und konnte daher in dieser nicht vorweggenommen werden.

Aber selbst dann, wenn man den Standpunkt vertritt, dass von den nur beispielsweise aufgezählten Zulässigkeitsgründen keiner punktgenau zutrifft, ist nicht zu bestreiten, dass es in der Revision um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ging.<sup>44</sup> Der VwGH musste sich dabei mit der Rechtsansicht des Obersten Gerichtshofs (OGH) auseinandersetzen, die seiner eigenen, die Zurückweisung der ao. Revision begründenden Rechtsansicht diametral entgegenstand.<sup>45</sup> Der OGH hatte nämlich befunden, dass die Tätigkeit von Staatsanwälten als Organen der Gerichtsbarkeit erst mit der Aufnahme von Ermittlungen beginnt.

Der VwGH erläutert daher auf über 2 Seiten in 8 Absätzen<sup>46</sup> ausführlich die schon vom OGH festgestellte Rechtslage, behauptet dabei unverständlicherweise und ohne nähere Begründung, dass die Revisionswerberin die Entscheidung des OGH „missverstanden“<sup>47</sup> habe und macht schließlich eine „rechtliche Prüfung eines Sachverhalts“ ohne nähere Erläuterung, was darunter konkret zu verstehen sei, zur Voraussetzung einer Entscheidung darüber, ob ein Anfangsverdacht vorläge, - kurz gesagt also eine rechtliche Prüfung „besonderer Anhaltspunkte“, die den Verdacht einer Straftat begründen könnten.

Ein solcher Anfangsverdacht ist tatsächlich die Voraussetzung dafür, dass Ermittlungen aufzunehmen sind, während sein Fehlen ein Absehen von Ermittlungen zur Folge haben muss<sup>48</sup>. Wenn nun die „Entscheidung“, es läge kein Anfangsverdacht vor, eine rechtliche Prüfung des angezeigten Sachverhalts voraussetzte,<sup>49</sup> müsste der Staatsanwalt bei Anzeige eines Sachverhalts dessen Strafbarkeit nicht nur als mögliche Straftat einschätzen, sondern „rechtlich beurteilen“, somit begründet zur Straftat erklären, bevor er Ermittlungen anstellt, die das Vorliegen dieses behaupteten Sachverhaltes erst beweisen sollen. Die Zirkelschlüssigkeit dieser Ansicht liegt darin, dass die „rechtliche Beurteilung“ des Straftatcharakters wesentlich das Ergebnis der Ermittlungstätigkeit ist, bei der es darum geht, einen bloßen Verdacht zur Gewissheit werden zu lassen. Eben diese Ermittlungstätigkeit macht der VwGH zur Voraussetzung für die Aufnahme solcher Ermittlungen. Eine solche „Beurteilung“ wäre daher nichts anderes als ein Vorurteil, das als Befangenheit des Ermittlungsorgans anzusehen wäre.

---

<sup>44</sup> Der Ausdruck „Insbesondere“ verbietet es, die Zulassung auf die drei genannten Voraussetzungen zu beschränken. Diese dienen allerdings als Beispiele dafür, was unter Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu verstehen ist. Es kann wohl kaum ein Zweifel bestehen, dass die Frage, wann die Tätigkeit von Staatsanwälten der Gerichtsbarkeit zuzurechnen ist, von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender verfassungsrechtlicher Bedeutung ist.

<sup>45</sup> OGH 11. Juni 2012, 1 Präs. 2690-2113/12i

<sup>46</sup> Abs. 34 bis 41

<sup>47</sup> Abs. 40; der VwGH sagt mit keinem Wort, inwiefern die Revisionswerberin die Feststellung der OGH-Entscheidung, dass mangels Anfangsverdacht gar kein Ermittlungsverfahren beginne, und damit klargestellt werde, dass Ermitteln etwas anderes als bloßes „Zur Kenntnis nehmen“ bedeute, missverstanden haben sollte. Es fragt sich, ob ein solches „Missverständnis“ nicht im Gegenteil für den VwGH zutrifft, wenn er meint, die Prüfung und Beurteilung eines zur Kenntnis genommenen Sachverhalts auf seine möglichen Eignung zur Erfüllung eines Straftatbestands sei als „rechtliche“ Prüfung zu bewerten? Unter „rechtlicher“ Prüfung ist nämlich nicht die Überlegung zu verstehen, ob ein bestimmter Sachverhalt vorliegt, sondern ob er – falls sein Zutreffen erwiesen sein sollte - einen bestimmten (strafrechtlichen) Tatbestand erfüllt oder nicht.

<sup>48</sup> § 35 c StAG

<sup>49</sup> Abs. 42: „Die Entscheidung



Ausgehend davon unterwirft der VwGH ohne weitere Begründung auch das Absehen von Ermittlungen mangels Anfangsverdachts<sup>50</sup> dieser zirkelschlüssigen Auslegung und folgert daraus, dass „derartige Entscheidungen“<sup>51</sup> als Akte der Gerichtsbarkeit zu qualifizieren seien.<sup>52</sup> Dabei übergeht der VwGH, dass man, selbst wenn man die Ausübung einer bestimmte Tätigkeit zu Recht dem Bereich der Ermittlungen und damit der Gerichtsbarkeit zurechnete, daraus keineswegs ableiten könnte, dass die Unterlassung derselben Tätigkeit der gleichen Zuordnung unterläge; es widerspricht den Gesetzen der Logik, davon auszugehen, dass ein „Nichtermitteln“ nur deshalb eine Tätigkeit der Gerichtsbarkeit sei, weil dies auch auf das Ermitteln zutrifft.<sup>53</sup>

Daraus folgt, dass entweder die Überlegungen, denen zufolge kein Anfangsverdacht vorliegt, der Ermittlungstätigkeit zuzurechnen sind - dann ist ein Absehen von solchen Ermittlungen ohne den in der Strafprozessordnung (StPO) in einem solchen Fall geforderten Einstellungsbeschluss nicht rechtskonform, oder sie sind nicht den Ermittlungen zuzurechnen und erfolgen daher nicht im Rahmen einer gerichtlichen Tätigkeit, sondern stellen vielmehr einen Verwaltungsakt dar, der die Behörde von sinnlosen und nicht zweckentsprechenden Tätigkeiten abhalten soll. Es ist nur das Eine oder das Andere denkmöglich; ein bisschen schwanger gibt es nicht.

Die logisch stringente Erklärung lautet:

- Staatsanwälte sind in der Strafrechtspflege tätige Verwaltungsorgane. In Ausübung bestimmter, ausdrücklich im Gesetz erwähnter Tätigkeiten handeln sie als Organe der Gerichtsbarkeit.<sup>54</sup>
- Es besteht völlige Übereinstimmung – auch mit dem VwGH -, dass Staatsanwälte erst mit der Aufnahme von Ermittlungen als Organe der Gerichtsbarkeit tätig werden
- Ermittlungen setzen das Vorliegen eines Anfangsverdacht voraus.
- Ob ein Anfangsverdacht vorliegt, bestimmt der zuständige Staatsanwalt; es gibt nur ein ja oder nein: *tertium non datur*.
- Ermittlungen können begrifflich erst danach aufgenommen werden.
- Ermitteln heißt, von einem Anfangsverdacht ausgehend zu beurteilen, ob ein bloß behaupteter Sachverhalt bewiesen und ein bestimmtes Verhalten unter einen strafbaren Tatbestand subsumiert sowie einer Anklage zugrunde gelegt werden kann.
- Vorherige Tätigkeiten können daher begrifflich nicht der Gerichtsbarkeit zugeordnet werden, weil sie bloß Voraussetzung für eine solche Zuordnung sind.
- Daher ist auch denkunmöglich, dass das Absehen von Ermittlungen diesen (und damit einer Tätigkeit im Rahmen der Gerichtsbarkeit) zugeordnet wird.

Die Zulässigkeit der Revision hängt von der Lösung einer Rechtsfrage ab, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Im Anlassfall – dem Auskunftersuchen – geht es nicht um die Frage,

---

<sup>50</sup> § 35c StAG

<sup>51</sup> Damit ist sowohl die Aufnahme von Ermittlungen als auch das Absehen von Ermittlungen gem. § 35c StAG gemeint.

<sup>52</sup> Gerade an letzterem Beispiel offenbart sich die offenbar vorgefasste, logisch nicht nachvollziehbare Rechtsmeinung des VwGH.

<sup>53</sup> Man kann z.B. nicht ohne spezielle Begründung davon ausgehen, dass etwas, das nicht grün ist, deshalb rot sein muss. Selbst auf eine zweiphasige Ampel trifft dies nur unter der Bedingung zu, dass das Ampellicht tatsächlich im roten Farbfeld aufgeleuchtet hat und nicht etwa durch eine Stromstörung unterbrochen oder aus einem sonstigen Grund nicht erkennbar war.

<sup>54</sup> B-VG Art. 90a: Staatsanwälte sind Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit. In Verfahren wegen mit gerichtlicher Strafe bedrohter Handlungen nehmen sie Ermittlungs- und Anklagefunktionen wahr.

ob die Beantwortung einer bestimmten Frage zu erfolgen hat oder nicht, sondern ob Staatsanwälte überhaupt beim Absehen von strafrechtlichen Ermittlungen gemäß § 35c StAG als Organe der Verwaltung oder als Organe der Gerichtsbarkeit tätig – und dementsprechend zu einer Antwort verpflichtet – sind. Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass dies eine über den Anlassfall hinausgehende Frage von grundsätzlicher Bedeutung ist. Sie ist es umso mehr, als die Rechtsansicht des VwGH jener des OGH diametral gegenübersteht. Das erklärt den Versuch des VGH, mit einem zweifelhaften rechtlichen Konstrukt die OGH-Entscheidung zu entkräften.

### **„Nur der Vollständigkeit halber“**

Da die Zurückweisung der Revision somit unbegründet war, hätte sich der VwGH mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts kritisch auseinandersetzen müssen. Dies hat er zwar unter dem Vermerk „Nur der Vollständigkeit halber“<sup>55</sup> hinsichtlich einiger Beschwerdepunkte getan, allerdings unter Zugrundelegung seiner Rechtsansicht über die Funktion von Staatsanwälten und deshalb auch mit einem nicht argumentierbaren Ergebnis.

- Der VwGH vermeint, die Zulassung der Säumnisbeschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht sei rechtsirrig erfolgt, weil für die Staatsanwaltschaft (im Rahmen der vom VwGH angenommenen gerichtlichen Tätigkeit) keine Verpflichtung zur Beantwortung der Anfrage bestanden habe und die Staatsanwaltschaft daher mit einer solchen nicht säumig sein konnte.

Dem widerspricht das Bundes-Auskunftspflichtgesetz klar und eindeutig: das Ersuchen um einen schriftlichen Bescheid über die Auskunftsverweigerung war an die Staatsanwaltschaft, demnach an eine Verwaltungsbehörde, gerichtet. Spätestens ab diesem Verfahrensschritt galt für das weitere Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG)<sup>56</sup>. Dieses verpflichtet die Behörde zur Prüfung ihrer Zuständigkeit und im Fall ihrer Unzuständigkeit zur Zurückweisung des Ersuchens und entweder zu dessen Weiterleitung an die zuständige Behörde oder zur Verweisung des Einschreiters an diese<sup>57</sup>. Mangels eines dieser Verfahrensschritte liegt kein gesetzlicher Grund vor, an der Berechtigung der Säumnisbeschwerde zu zweifeln.

- Durch den Verweis auf die Unzulässigkeit der Säumnisbeschwerde weicht der VwGH auch der für den konkreten Fall wesentlichen Frage aus, ob die gewünschten Auskünfte bzw. welche von ihnen im Fall einer grundsätzlichen verwaltungsbehördlichen Auskunftspflicht zu beantworten wären oder nicht.

Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung besteht Auskunftspflicht nur für Verwaltungsorgane. Begehrt kann nur die Auskunft über Tatsachen werden, die ihnen zugänglich sind, nicht aber über nicht belegte Absichten, Meinungen, Vermutungen oder Rechtsauslegungen.

Die beiden ersten Fragen gelten Tatsachen. Sowohl für das der Auskunftswerberin nur zufällig und auf Umwegen zur Kenntnis gelangte, tatsächlich erfolgte Absehen von Ermittlungen als auch für den Grund der Unterlassung ihrer zeitnahen Verständigung sind auskunftspflichtige Tatsachen. Das Gleiche gilt für einen im Tagebuch erfolgten Eintrag der das Nichtvorliegen eines Anfangsverdacht angegebene Gründe.

---

<sup>55</sup> S. Abs.47 bis 51

<sup>56</sup> § 6 AVG

<sup>57</sup> § 6 Abs. 1 AVG

Das Ersuchen wurde an die Verwaltungsbehörde Staatsanwaltschaft und nicht an eine bestimmte Staatsanwältin gerichtet. Weder die Staatsanwaltschaft noch die Staatsanwältin haben darauf reagiert; die Staatsanwaltschaft überhaupt nicht, die für die Bearbeitung der Sachverhaltsdarstellung offenbar zuständige Staatsanwältin Nina Bussek, indem sie ohne weiteren Kommentar die von ihr verabsäumte Verständigung der Auskunftswerberin von der „Zurücklegung der Anzeige“<sup>58</sup>, nach Monaten durch das Auskunftersuchen mit ihrem Versäumnis konfrontiert, kommentarlos und ohne jede Erklärung für das bisherige Unterbleiben „nachholt“.

- Der VwGH geht zwar auf den vom Bundesverwaltungsgericht erhobenen Umgehungsverwurf (Versuch einer Akteneinsicht über die gesetzliche Auskunftspflicht)<sup>59</sup> nicht ausdrücklich ein, versucht ihn jedoch indirekt durch Verweis auf die Judikatur des VwGH<sup>60</sup> zu erhärten. Beim näheren Studium dieser Judikatur ist jedoch zu erkennen, dass sie auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar ist.<sup>61</sup> <sup>62</sup> Das Auskunftersuchen bezieht sich nämlich nicht auf die richterliche Tätigkeit als solche, auch nicht auf eine gerichtliche Strafsache. Zu dieser wird ein der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebrachter Sachverhalt nämlich erst dadurch, dass sie darin einen Anfangsverdacht erkennt, der sie zur Aufnahme von Vermittlungen verpflichtet. Gerade dies ist aber nicht der Fall: die Staatsanwältin hat sich mangels eines Anfangsverdachteten eben nicht zur Aufnahme von Ermittlungen, sondern im Gegenteil zum Absehen von solchen veranlasst gesehen. Sie ist daher in keiner gerichtlichen Strafsache tätig geworden, sondern hat vielmehr als Organ der Bundesverwaltung gehandelt. Es liegt daher keine Umgehung dahin vor, dass von Organen der Justizverwaltung eine Auskunft über die richterliche Tätigkeit als solche verlangt würde; eine solche in der zitierten Entscheidung angesprochene Umgehung ist daher im vorliegenden Fall begrifflich gar nicht denkmöglich.
- Zirkelschlüssig ist schließlich auch die Ansicht, mit dem geltend gemachten Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung werde den Anforderungen für die Zulässigkeit einer ao. Revision deshalb nicht entsprochen, weil nicht konkret auf den Sachverhalt bezogen dargetan wird, worin eine Abweichung von der Rechtsprechung des VwGH bestünde. Eine mündliche Verhandlung wäre nämlich eben dafür erforderlich gewesen, den Sachverhalt in jenen Punkten, etwa der Vorlage des

---

<sup>58</sup> So wird das „Absehen von Ermittlungen wegen Mangels an Anfangsverdacht“ (§ 35c StAG) gemeinhin genannt

<sup>59</sup> Siehe die Ausführungen auf S. 13 unter „Umwandlung des Begehrens“

<sup>60</sup> VwGH 24.05.2018, Ro 2017/07/0026, , VwGH 94/19/1174 vom 14.12.1995,

<sup>61</sup> Konkret: Die Staatsanwältin nimmt die Anzeige einer vermeintlichen Straftat zur Kenntnis.

Sie stellt fest, dass kein Anfangsverdacht vorliegt, der die Aufnahme von Ermittlungen rechtfertigt. Diese Feststellung ermöglicht und gebietet ihr, von Ermittlungen abzusehen.

Sie sieht davon ab, Ermittlungen aufzunehmen und bekundet dieses Absehen von Ermittlungen durch entsprechende Verständigung des Anzeigers (und gegebenenfalls durch entsprechende Aktenvermerke oder Vermerke im Tagebuch). Es handelt sich dabei um keine Willenserklärungen mit Außenwirkung, weshalb keine eine solche manifestierenden Rechtsakte (Bescheide, Beschlüsse) gesetzt werden.

All diese Vorgänge sind keine „richterliche Tätigkeit als solche“. Der Hinweis auf den Stammrechtssatz GRS wie VwGH E 1991/09/13 90/18/0193 1, der ausdrücklich von „richterlicher Tätigkeit“ spricht, geht daher ins Leere.

<sup>62</sup> Es ist leider kein Einzelfall, dass sich vor allem Höchstinstanzen, gegen deren Erkenntnisse es kein Rechtsmittel gibt, mangels auf den aktuellen Fall bezogener Judikatur auf zumindest im Rechtssatz in der Materie zutreffende Entscheidungen in der Annahme berufen, dass diese nicht auf ihre Eignung zur analogen Anwendung geprüft werden, weil es – zumal bei inappellablen Entscheidungen - den dafür erforderlichen Such- und Zeitaufwand nicht lohnt.

Staatsanwalt-Aktes an das Bundesverwaltungsgericht - zu erweisen, die eine solche Revision ermöglicht hätten.

### **Nachspiel?**

Es fällt auf, dass unmittelbar nach dem Ergehen der gegenständlichen VwGH-Entscheidung<sup>63</sup> einerseits 10 (!) aus dessen Begründung abgeleitete Rechtssätze im **RIS (Rechtsinformationssystem des Bundes)** verlautbart wurden, andererseits aber nach kürzerer Zeit still und kommentarlos die ihr entgegenstehenden Entscheidungen des OGH im RIS verschwunden und seither nicht mehr auffindbar waren. Damit wurde eine Gegenüberstellung der abweichenden Rechtsmeinungen zweier Höchstgerichte – vermutlich nicht ohne Absicht – erschwert. Insbesondere betrifft dies generell das vom VwGH für die Zurückweisung der ao. Revision verneinte Zutreffen einer grundsätzlichen Bedeutung der zu klärenden Rechtsfrage und speziell das angebliche Missverständnis der Beschwerdeführerin (s. oben S. 16 zu Abs. 40). Ein solches, einer *damnatio memoriae* beängstigend ähnliches Vorgehen in einer bundesamtlichen Normen- und Entscheidungssammlung ist angesichts zweier einander widersprechender höchstgerichtlicher Entscheidungen ein äußerst ungewöhnlicher, willkürlich anmutender Vorgang, der die durch zahlreiche Fehlentscheidungen von Höchstgerichten erforderliche kritische Auseinandersetzung mit diesen – nicht zuletzt im Bereich der Lehre - empfindlich erschwert.

---

<sup>63</sup> Ra 2020/03/0019-3

## **Der Beschwerde an den EGMR zugrunde liegende Zusammenfassung des Vorgangs „Bürgerversammlung auf Raten“ – rechtspolitischer Kommentar**

### **Teil 2 – Geht Politik vor Recht?**

#### **Vorwort - was ist los mit unserer Justiz?**

*Ich bringe dem ehemaligen Innenminister Kickl nach all dem, was er in Sachen Pandemie aufführt, nicht die geringsten Sympathien entgegen. Aber mit der Portion Objektivität, die man selbst ihm entgegenzubringen hat, muss man mit Bedauern feststellen, dass er mit seinem Sager, dass das Recht der Politik folgt, nur die traurigen Tatsachen wiedergegeben hat. Und so viel Rechtsstaatlichkeit sollten wir uns bewahrt haben, dass man die Feststellung von Fakten niemandem vorwerfen kann, seien sie auch noch so unerfreulich. Ich rede dabei nicht von jener Auslegung, auf die sich Kickl zurückgezogen hat, dass er nämlich unter Politik den Gesetzgeber gemeint hat, womit sein Ausspruch ja ohne Zweifel gerechtfertigt gewesen wäre. Denn auch wenn er das Gegenteil gemeint hätte, nämlich dass „die Politik“, oder genauer gesagt, „die Politiker“ bestimmten, was rechtens ist, müsste man, wenn auch mit großer Sorge und großem Bedauern einräumen, dass Kickl hier nur Tatsachen beim Namen genannt hat. Zu diesem Schluss bin ich nach eingehendem Studium eines Vorgangs gekommen, der – wie viele andere auch – belegen, dass das, was einen entrüsteten Aufschrei einer politischen Heuchlerriege ausgelöst hat, nichts anderes ist als die von ihnen mitverursachte Wahrheit.*

\*

Die vorangehende Zusammenfassung der „Bürgerversammlung auf Raten“ und deren juristischen Nachspiels ist als ergänzende Erläuterung der von Aktion 21 – pro Bürgerbeteiligung erhobenen Beschwerde über Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) anzusehen.

Einige zum Verständnis des Verfahrensfortgangs nötige Kommentare und Erörterungen von speziellen Fragen sind darin durch Kursivschrift kenntlich gemacht.<sup>64</sup> Im übrigen beschränkt sich die Zusammenfassung auf die rechtsdogmatisch – kritische Darstellung des gesamten Fortgangs der Affäre, wobei allerdings viele Details erwähnt wurden, aus deren Zusammenhang sich allmählich die möglichen Motive des nach Ansicht der Beschwerdeführerin eklatant rechtswidrigen Handelns herausgeschält haben. Rechtliche Überlegungen sind dabei so dargestellt, dass sie jedem Rechtskundigen, aber sogar auch interessierten, des logischen Denkens fähigen juristischen Laien verständlich sein sollten. Sie geben ein alarmierendes Bild der österreichischen Rechtspflege wieder.

Jeder mag aus dieser Darstellung der Ereignisse seine persönlichen Schlüsse ziehen. Es steht auch jedem frei, angestellte Vermutungen zu widerlegen, deren Wahrscheinlichkeit auf dem inhaltlichen Zusammenhang der dargestellten Fakten beruht. Diese selbst sind belegt oder belegbar. Die Vermutungen beruhen dabei nicht auf jeweils einzelnen Indizien, sondern auf deren Anzahl und unübersehbarem Zusammenhang.

#### **Steuerungsabsicht**

---

<sup>64</sup> Was ist ein Anfangsverdacht? und cui prodest - wem können diese merkwürdigen Vorgänge nützen?

Zu Beginn steht der offenkundige Versuch, über die Steuerung der Versammlungsteilnehmer den angestrebten Zweck der Bürgerversammlung zu verhindern, Sie war nicht nur deshalb beantragt und beschlossen worden, um aus konkreten Unterlagen und verbindlichen Darstellungen Näheres über die geplante Umgestaltung eines einzigartigen kulturellen Welterbes in Luxuswohnungen zu erfahren, sondern auch um dem Unwillen großer Teile der Bevölkerung über die Art und Weise dieser Umgestaltung Ausdruck zu verleihen. Es gab allerdings keinen Grund zur Annahme, dass sich Teilnehmer der unter der Leitung der Bezirksvorsteherein stehenden Versammlung nicht an die gebotenen Versammlungsregeln halten würden. Die Art und Weise, in der die Bezirksvorsteherin des Wiener Gemeindebezirks Penzing ihrer Gesetzespflicht zur Einberufung der Bürgerversammlung nachgekommen ist, war daher - aufgrund des Einladungstextes unbestreitbar – dem Bestreben geschuldet, durch die Auswahl eines (zu) kleinen Versammlungssaales und durch Auswahl der Teilnehmer ein Auditorium auszuwählen, das einer einfacheren Manipulation zugänglich war als eine Versammlung aller am Thema Interessierten. Unter anderem sollen Plätze für sämtliche Bezirksräte reserviert worden sein. Es ist eine bodenlose Frozzelei, teilnahmewilligen Bürgerinnen und Bürgern unmittelbar nach offiziellem Beginn der Reservierungsmöglichkeit mitzuteilen, es seien bereits alle Plätze vergeben, sie mögen ihre Koordinaten hinterlassen, damit sie von einer weiteren Versammlung verständigt werden könnten. Wer den Ablauf solcher Versammlungen aus eigener Anschauung kennt, weiß, dass dabei zumeist einzelne Wortmeldungen zu kritischen oder zustimmenden Wortmeldungen anderer Teilnehmer führen, bei denen man erstens Informationen erhält, die man sonst nicht erhalten würde und sich zweitens ein Bild machen könnte über die Akzeptanz oder Ablehnung eines Projektes in der Bevölkerung sowie über deren Gründe.

### **Angst vor Bürgerversammlungen?**

Mehrfache Versuchen der Stadtjuristen, die Themen solcher Versammlungen auf Belanglosigkeiten einzuschränken, lassen darauf schließen, dass es sich dabei nicht um Eigenmächtigkeiten der BV Kalchbrenner gehandelt hat, sondern dass die Knebelung von Bürgerversammlungen nach § 104c der Wiener Stadtverfassung systemisch ist, zumal ihre Einberufung auf einem Minderheitenrecht der Opposition in der Bezirksversammlung beruht.

Die Verantwortung der Bezirksvorsteherin für ihr Vorgehen bedarf keines Kommentars; die Berufung auf den Bezirksvorsteher von Ottakring sowie auf die mangelnde Verfügbarkeit geeigneter Versammlungsräume ist auch nichts anderes als die Frozzelei einer ohnmächtigen Bevölkerung, im Wissen um die volle Deckung ihres Vorgehens durch den Bürgermeister, aus dessen Hand sie wenig später „für besondere Verdienste“ das goldene Ehrenzeichen der Stadt Wien empfangen hat – ein Schelm, der schlecht darüber denkt..

### **Reaktion der Staatsanwaltschaft**

Damit, dass Bürgerinitiativen über Aktion 21 – pro Bürgerbeteiligung das ihrer Meinung nach als Missbrauch der Amtsgewalt zu qualifizierende Verhalten der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis bringen würden, hatte man offenbar nicht gerechnet, auch nicht, dass die vom Bürgermeister und von einer Gemeinderätin ausdrückliche Gutheißung der Vorgangsweise dabei als mögliche Mittäterschaft erwähnt wurde. Die – vermutlich nach der internen Geschäftsverteilung dafür zuständige oder vielleicht auch eigens für solche Fälle zuständig gemachte – Staatsanwältin war vor Ermittlungen gegen die Bezirksvorsteherin gesetzlich verpflichtet, der Oberstaatsanwaltschaft (und diese vermutlich auch dem Justizminister) zu berichten und gegebenenfalls auf deren Weisungen zu reagieren. Es ist sowohl möglich, dass sie es vor Aufnahme der Ermittlungen getan hat oder aber auch gleichsam als Auftakt zu Ermittlungen. Was immer abgelaufen und aufgrund verwehrter Auskünfte für Außenstehende

nicht eruierbar ist<sup>65</sup>, könnte die Erklärung für alles weitere in einer nicht ganz gesetzeskonformen Vorgangsweise im Zuge dieser Berichterstattung liegen, insbesondere ob die Staatsanwältin erste Ermittlungsschritte gesetzt und dann die Ermittlungen wieder eingestellt hat, ohne es entsprechend der StPO, sondern im Rahmen des § 35c StAG getan zu haben und dieses „Schönheitsfehlers“ wegen auf die gebotene Verständigung der Anzeigerin „vergessen“ hat, oder ob sie vielleicht gar nichts unternommen hat und die Sache einschlafen lassen wollte. Dies wäre ja tatsächlich der Fall gewesen, wenn nicht eine mit der Anzeige vertraute Person durch die Lektüre des Stadtrechnungshof-Berichtes auf die Information über das Absehen von Ermittlungen gestoßen wäre. Dies würde auch erklären, warum die Staatsanwältin auf die Frage nach der Richtigkeit dieser Information „aus dritter Hand“<sup>66</sup> nicht etwa mit ja oder mit einer entsprechenden Erklärung reagiert hat, sondern mit der gesetzlich gebotenen<sup>67</sup> Mitteilung nach bis zu 16 Monaten Säumigkeit (!) geantwortet hat, wie wenn nichts gewesen wäre. Vielleicht war die (nochmalige?) Nachfrage des Stadtrechnungshofes vor Abschluss seines Endberichts überhaupt erst der Auslöser für das Handeln der Staatsanwältin, vielleicht wäre die Sache sonst zumindest so lange eingeschlafen, bis das in Frage kommende Delikt verjährt und damit ein Grund für die Zurücklegung der Anzeige gegeben gewesen wäre. Dass diese Annahme nicht aus der Luft gegriffen ist, geht aus dem weiteren Verhalten der Staatsanwältin hervor, das ja ebenfalls auf eine Verjährungsbegünstigung deutet.

### **Ausweichen ist keine Antwort**

Die Reaktion der Staatsanwältin auf die an die Staatsanwaltschaft von Aktion 21 – pro Bürgerbeteiligung gestellten Fragen war zumindest außergewöhnlich. Man würde erwarten, dass 4 Fragen entweder gar nicht beantwortet werden oder alle bzw. einige der Fragen beantwortet und andere abgelehnt werden. Dass nur eine Frage und die nicht ordnungsgemäß beantwortet wird, ist auffällig, zumal selbst diese „Antwort“, die „Mitteilung“ vom 2.6.2016 zweideutig ist. Sie kann sowohl als Bestätigung eines konstitutiven Aktes (Absehen von Ermittlungen) aufgefasst werden wie auch als Bestätigung eines längst verflorenen Ereignisses. Streng (grammatikalisch) genommen ist sie in keinem der beiden Fälle eine korrekte Antwort auf die gestellte Frage, die auf die richtige Wiedergabe einer Tatsache im Bericht des Stadtrechnungshofes abzielte. Was wie eine unüberlegt nachgeholte Information aussehen sollte, sieht bei näherem Hinsehen ganz nach einer wohlüberlegten Diktion aus, die den Tatbestand verunklart, verschiedene Deutungen zulässt und eine Festlegung im Sinn der Fragestellung geflissentlich vermeidet. Auch hier stellt sich die Frage nach dem Warum.

### **Was heißt „nicht vorgesehen“?**

Noch sphinxhafter ist die Diktion der Staatsanwältin in ihrer Mitteilung vom 22.12.2016: *„Zu Ihrer Anfrage wird mitgeteilt, dass im Fall des Absehens von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens mangels Anfangsverdachts die Übermittlung einer schriftlichen Begründung nicht vorgesehen ist.“* Diese Ausdrucksweise lässt stutzen: was heißt „nicht vorgesehen“? Von wem nicht vorgesehen? Vom Gesetz? Von der Staatsanwältin? Von dritter, unbekannter Seite? Wer ist diese „Vorsehung“, die Älteren unter uns aus einer unseligen Vergangenheit erinnerlich ist, wenn es galt, die einen „Führer“ schützende Hand jenes Gottes zu berufen, den man lieber als unpersönliche Vorsehung abstrahiert wissen wollte. Abgesehen davon: was heißt „vorgesehen“? Es steht für „planen“ oder „beabsichtigen“, hat also nichts mit „dürfen“ oder „verbieten“ zu tun, nicht einmal mit „sollen“ oder „nicht sollen“. Es ist nicht mehr als ein unverbindlicher Hinweis auf etwas, das – nicht zwingend - „dazugehört“. Aus diesem abzuleiten, dass etwas Nichtvorgesehenes nicht getan werden darf, ist ein unzulässiger

---

<sup>65</sup> obwohl dem kein Amtsgeheimnis entgegensteht

<sup>66</sup> Gemeint ist damit der Bericht des Stadtrechnungshofes

<sup>67</sup> In § 35c StAG

Umkehrschluss. Zum Beispiel: die Nichtverständigung vom Absehen von Ermittlungen ist alles andere als vorgesehen, aber trotzdem erfolgt. Was also nicht ausdrücklich verboten ist, ist erlaubt, Vorsehung hin, Vorsehung her. Insbesondere gilt dies für Abweichungen von einem Verhalten, das man allgemein als selbstverständlich voraussetzt. Etwa, dass man ein Verhalten, das anderen unverständlich ist, erklärt, dass man unverständliche Beschlüsse auch dann begründet, wenn dies nicht „vorgesehen“ ist, dass man wenigstens erklärt, warum man gesetzliche Erfordernisse nicht erfüllt hat und dies nicht einfach damit abtut, es sei nicht vorgesehen. Wer nämlich die Erklärung für zulässige Abweichungen vom Selbstverständlichen verweigert, erweckt den Verdacht, dass er etwas zu verbergen hat, etwas, das nicht sein sollte. Dies gilt ganz besonders für Menschen, die als Organe der Gerichtsbarkeit agieren und bei denen nach höchstgerichtlicher Meinung<sup>68</sup> alleine schon der äußere Anschein von Befangenheit untragbar ist.

### **Ist ausweichendes Antworten systemisch?**

Die Staatsanwältin scheint im Ausweichen geübt zu sein, denn anders lässt sich ihre Umdeutung eines klaren, gesetzeskonformen Ersuchens um Ausfertigung eines begründeten Bescheides über die Auskunftsverweigerung in ein Ersuchen um Begründung des Mangels an einem Anfangsverdacht nicht erklären. Dass einer erfahrenen Staatsanwältin, die ungefähr zur gleichen Zeit zur Sprecherin der Staatsanwaltschaft avancierte, derartige Verwechslungen „passieren“, kann man in Anbetracht der Brisanz der Angelegenheit wohl definitiv ausschließen. Es bleibt also nur die Frage, wozu derartige Manöver dienen. Die einzige plausible Antwort darauf lautet: um die Aufnahme von Ermittlungen so lange aufzuschieben, bis sie sich durch Ablauf der Verjährungsfrist erübrigen.

### **Was wirklich geschah**

Die zentrale Frage gilt der Eintragung im Tagebuch.

Der Anzeige ist ein Anfangsverdacht eindeutig entnehmbar. Da sie sich auch gegen Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers richtete, hatte die Staatsanwältin „über die Strafsache“ an die Oberstaatsanwaltschaft zu berichten.<sup>69</sup> Sie durfte bis zum Einlangen einer Reaktion keine Ermittlungen (weiter)führen.

Je nach Reaktion auf den Bericht konnte sie die Anzeige zurücklegen, wogegen kein Rechtsmittel möglich war, die Verständigung der Anzeigerin unterlassen, um die Sache einschlafen zu lassen.

Das spätere Auskunftsbegehren der Anzeigerin konnte sie ignorieren und damit, ohne sich rechtlich festzulegen, alles weitere übergeordneten gerichtlichen Instanzen überlassen.

Mit dem Offenlassen, ob ihre Handlungsweise der Verwaltungs- oder Gerichtstätigkeit zuzuordnen wäre und sie überhaupt zu einer Auskunft verpflichtet sei, um die nicht sie, sondern die Verwaltungsbehörde Staatsanwaltschaft ersucht worden war, hat sie die weitere Beurteilung ihrer, wie aufgezeigt, in vieler Hinsicht fragwürdigen Vorgangsweise dem Bundesverwaltungsgericht überlassen.

### **Wink von oben?**

Diese Verhaltensweise bestärkt die Vermutung, dass das durch die Sachverhaltsdarstellung (Anzeige) ins Rollen gebrachte Verfahren nach dem von anderswo in der Strafjustizpflege

---

<sup>68</sup> Es darf nicht einmal der äußere Anschein eines Mangels an Unabhängigkeit bzw. Unparteilichkeit von Richterinnen und Richtern (insbesondere auch nicht etwa bei Ausübung der Dienstaufsicht) entstehen (vgl. näher idZ etwa VwGH 6.3.2019, Ro 2018/03/0031; VwGH 8.8.2018, Ra 2015/04/0013; VwGH 22.6.2016, Ra 2016/03/0027, VwSlg. 19.385 A; VwGH 18.2.2015, Ra 2014/03/0057; OGH 20.3.2014, Ds 25/13).

<sup>69</sup> § 8 StAG



bekanntes Motto „derschlagts es“ abgewürgt werden sollte und die Staatsanwältin dafür einen rechtlich vertretbaren Weg suchen musste. „Einschlafen lassen“ bot sich dabei vermutlich als die einfachste und sicherste Variante an, zumal der einzige Störfaktor, die Verständigung der Anzeigerin, für diese nicht erkennbar unterblieb. Mangels nach außen erkennbarer tatsächlicher und zeitlicher Festlegung des Absehens von Ermittlungen können diese Fakten möglicherweise nur aus dem Tagebuch der Staatsanwältin ersehen werden, was erklären würde, warum nicht nur die Staatsanwältin, sondern auch die mit der Sache befassten Gerichte eine Auskunft über eine solche Eintragung mit allen Mitteln hintanhalteten – „weil nicht sein kann, was nicht sein darf“ (Christian Morgenstern).

### **Seltsamer Verfahrensbeginn**

In seiner Entscheidung übergeht das mit Säumnisbeschwerde angerufene Bundesverwaltungsgericht „diskret“ ein mehr als merkwürdiges Detail zu Beginn des Verfahrens: wie in der Entscheidung angeführt, ersuchte die (Einzel)-Richterin Barbara Simma die Staatsanwaltschaft Wien, zur Säumnisbeschwerde sämtliche diesbezüglichen Verwaltungsakten vorzulegen. Deren Reaktion geht aus der Entscheidung nicht hervor, wohl aber aus einem in der Entscheidung erwähnten Telefonanruf der Richterin bei der Obfrau der Beschwerdeführerin: sie fragte letztere, ob sie ihr irgendwelche Unterlagen zur Verfügung stellen könne, weil die Staatsanwältin mitgeteilt hatte, dass sie zu dem Fall über keinerlei Unterlagen verfüge. (!) Dies ist alleine schon wegen der Bestimmungen des §34a (1) StAG über die Registerführung so unwahrscheinlich, dass der VWGH ein sich-Abfinden der Richterin mit einer solchen Auskunft ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung und einer Befragung der Staatsanwältin zu diesem Umstand als gravierenden Verfahrensfehler hätte einstufen müssen. Alleine schon, dass die Richterin in ihrer Entscheidung zwischen der Aufforderung der Staatsanwaltschaft zur Vorlage der Unterlagen und der darauffolgenden Erwähnung des gleichlautenden, an die Beschwerdeführerin ergangenen Ersuchens (und dem Bemerkens, dass ihm diese nachgekommen<sup>70</sup> ist) keinerlei Reaktion der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts vermerkt hat, stellt eine schwerwiegende, für die ablehnende Entscheidung in der Frage der Auskunftspflicht von wesentlicher Lücke in der Beweisaufnahme dar. Aus diesen angeblich nicht vorhandenen Unterlagen sollte ja sowohl der Bericht an die Oberstaatsanwaltschaft als auch die Eintragung im Tagebuch zu entnehmen sein, die ihrerseits wiederum Aufschluss darüber gegeben hätten, ob es zu Ermittlungshandlungen gekommen ist oder nicht, was wiederum für die Frage, ob die Staatsanwältin im Rahmen der Gerichtsbarkeit oder der Verwaltung tätig geworden ist, ausschlaggebend gewesen wäre.

### **Worüber man nicht reden darf...**

Angesichts solcher Ungereimtheiten dürfen Mutmaßungen über das, was sich zwischen belangter Behörde und angerufenem Gericht außerhalb des Verfahrens und undokumentiert ereignet hat, nicht verwundern. Es ist schwer vorstellbar, dass sich die Richterin ohne weiteres mit der völlig unglaubwürdigen Darstellung des Nichtvorhandenseins von irgendwelchen Unterlagen abgefunden hat. Es ist befremdlich, wenn sie in ihrer Beweiswürdigung darauf überhaupt nicht eingeht und sich mit der lapidaren Feststellung begnügt, „Die Feststellung zum maßgeblichen Sachverhalt ergibt sich aus dem Verwaltungsakt.“ (!) Dies lässt nur zwei Schlüsse zu: entweder die Richterin bezieht sich auf Unterlagen, die sie in Wahrheit nie zu sehen bekommen hat oder sie hat diese Einsicht sozusagen „hinter dem Rücken“ der

---

<sup>70</sup> Selbst diese Darstellung ist, wenn auch richtig, so doch unvollständig: die Beschwerdeführerin konnte dem Ersuchen der Richterin nur insoweit nachkommen, als sie über jene Aktenstücke verfügte, die sie selbst verfasst hatte oder die sie von der Staatsanwältin erhalten hatte. Selbstredend waren gerade die für das Verfahren wesentlichen Aktenstücke nicht darunter, über die sich die Entscheidung im Punkt „Beweisaufnahme“ jedoch ausschweigt.

Beschwerdeführerin genommen, damit diese nicht über das Säumnisverfahren Kenntnis von Vorgängen erhalten sollte, deren Vorenthaltung im Interesse der Staatsanwältin gelegen war.

Faktenbasiert drängt sich dabei die Vermutung auf, die am 19.09.2017, dem Tag nach Erhalt der Säumnisbeschwerde an die Staatsanwaltschaft ergangene Aufforderung des Bundesverwaltungsgerichts, „zur Säumnisbeschwerde sämtlich diesbezügliche Verwaltungsakten vorzulegen“ war in Unkenntnis der (politischen) Brisanz des Falles erfolgt, da auf eine solche aus dem Text der Säumnisbeschwerde nicht geschlossen werden konnte.

Die telefonische Bemerkung der Richterin Barbara Simma gegenüber der Obfrau der Beschwerdeführerin, ihr sei daraufhin mitgeteilt worden, derartige Unterlagen seien bei der Staatsanwaltschaft nicht vorhanden, geht aus dem Gerichtsakt nur mittelbar<sup>71</sup> hervor. Wenn die Richterin diese Mitteilung nicht frei erfunden hat, wofür sie kaum einen Anlass gehabt hätte, muss es also einen – vermutlich telefonischen – Kontakt zwischen ihr und einer seitens der Staatsanwaltschaft mit der Vorlage der Unterlagen betrauten Person gegeben haben. Dabei könnte die Richterin auf die in der Sachverhaltsdarstellung benannten Personen hingewiesen und dadurch zu besonderer Sensibilität im Umgang mit der Säumnisbeschwerde veranlasst worden sein. Diese Sensibilität könnte sich zunächst nicht nur darin manifestiert haben, dass sich im Gerichtsakt nichts über diesen Vorgang am Rand des Verfahrens findet, sondern auch darin, dass der Richterin angesichts der von der Beschwerdeführerin zusammen mit anderen Belegen für das Auskunftserteilungsverfahren vorgelegten Mitteilung der Staatsanwältin Nina Bussek an die Beschwerdeführerin vom 02.0.2016, aus der das Aktenzeichen<sup>72</sup> des angeblich nicht vorhandenen Aktes zu entnehmen ist, die offenkundige Unrichtigkeit der Unterlagenleugnung nicht aufgefallen ist oder, wenn dies der Fall gewesen sein sollte, zumindest dem Gerichtsakt nichts darüber zu entnehmen ist. Dass in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes bei der Darstellung des Verfahrensganges auf diese Episode „verzichtet“ wurde, ist die Folge ihrer „Aussparung“ im Zuge des Verfahrens.

Es ist schwierig sich vorzustellen, dass die Richterin dabei keine Hinweise auf die Strategie der rechtlichen Darstellung erhalten hat, die darauf ausgerichtet war, die Auskunft mit der Begründung zu verweigern, sie betreffen ein der Gerichtsbarkeit zuzuordnendes Handeln der Staatsanwältin. Es ist auch interessant zu beobachten, wie sich diese rechtliche Überlegung „entwickelt“ hat, an deren Richtigkeit offenbar alle damit befassten Instanzen Zweifel hatten: die Staatsanwältin übte sich weiter in der Strategie des Schweigens, die Richterin, die sich 18 Monate ebenfalls in Schweigen gehüllt hatte, weil sie – im Unterschied zur Staatsanwältin – um die Abfassung einer Entscheidung und ihrer plausiblen Begründung nicht herumkam, und schließlich der VwGH, der sich um eine solche Begründung verzweifelt bemühte, um als letzte und inappellable Instanz wenigstens den Anschein einer unvoreingenommenen, rechtlich fundierten Begründung einer Entscheidung zu erwecken, die mit der Judikatur eines anderen Höchstgerichts in auffallendem Widerspruch stehen musste.

Nur mit dem Nichtansetzen einer mündlichen Verhandlung konnte die Richterin die in einem fairen Verfahren gebotene Erörterung all dieser Ungereimtheiten verhindern.

### **Begründung der Bescheidverweigerung**

---

<sup>71</sup> dadurch, dass die Beschwerdeführerin über Ersuchen der Richterin am 28.02.2018 zumindest die von ihr verfassten und die an sie adressierten Schriftstücke der Staatsanwaltschaft (!) dem Gericht zur Verfügung gestellt hat .

<sup>72</sup> 2 St 12/14s

Zu einer solchen Überlegung würde auch passen, dass die Richterin bei der Beurteilung der Auskunftspflicht auf die Frage 2b „warum wurden wir... von der Vorgangsweise – gemeint war die des § 35c StAG – nicht verständigt?“ überhaupt nicht eingegangen ist: sie hätte dafür keine Begründung gefunden und hätte daher die Staatsanwaltschaft zu jener Antwort verpflichten müssen, die die Staatsanwältin der Beschwerdeführerin um jeden Preis vorenthalten wollte). Bezeichnend ist dabei, dass die Richterin die auf völlig unterschiedliche Antworten zielenden Fragen 2a und 2b in ihrer Entscheidung willkürlich und ohne ersichtlichen Grund als eine einzige Frage behandelte und ihre Beantwortung mit der obendrein fragwürdigen Begründung verneinte, es handle sich um eine Umgehung des Einsichtsrechts in die Tagebücher. Die Frage 2b hängt nämlich mit einer Einsicht in die Tagebücher inhaltlich überhaupt nicht zusammen, weil aus den im Tagebuch zu erwartenden Eintragungen auch kaum eine Begründung für das Versäumen der Verständigung zu entnehmen wäre.

Die Nichtbeantwortung eines Auskunftsersuchens innerhalb der gesetzlich gebotenen Frist ist als Ablehnung zu werten. Ist eine dagegen erhobene Säumnisbeschwerde berechtigt, kann sie

- entweder begründet verworfen werden,
- der belangten Behörde die Erlassung des begründeten Bescheides aufgetragen werden oder
- die vorenthaltene Entscheidung durch eine solche des angerufenen Gerichtes ersetzt werden, vorausgesetzt, diesem Gericht sind die erfragten Tatsachen zugänglich.

Die ersuchende Partei hat bei Auskunftsverweigerung einen Rechtsanspruch auf einen diesbezüglichen begründeten und damit gerichtlich anfechtbaren Bescheid der Erstinstanz. Dieser Anspruch kann nicht dadurch umgangen werden, dass die nächsthöhere Instanz die Bescheidbegründung durch ein Arrogiere der Entscheidung „nachliefert“ und damit gleichzeitig einer Anfechtung entzieht, weil dagegen eine Berufung oder Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Eine solche Beschränkung des Begründungsanspruchs auf eine einzige und zugleich letzte Instanz würde nämlich dazu führen, dass diese (Entscheidung der Berufungsinstanz) zu ihrer Rechtskraft gar keiner ernsthaften Begründung bedürfte, da die Zulässigkeit selbst einer ao. Revision nur auf Widersprüche mit der VwGH-Judikatur in grundsätzlichen Rechtsfragen beschränkt ist. Solche Widersprüche sind aber im vorliegenden Fall nicht gegeben.<sup>73</sup> Man könnte zwar noch behaupten, eine Revision an den VwGH könne erheben, wer durch das Erkenntnis in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet<sup>74</sup>; gerade eine solche Rechtsverletzung hat aber der VwGH verneint und damit der Revision ihre Berechtigung abgesprochen. Es bleibt also dabei, dass das Bundesverwaltungsgericht sich selber zur alleinigen Entscheidungsinstanz erklärt hat.

Im Anlassfall wurde der Auftrag zur Erlassung des begründeten Bescheides beantragt. Das Bundesverwaltungsgericht hat dagegen die Erledigung des Ersuchens um Auskunftserteilung

---

<sup>73</sup> Vor der die Revision ablehnenden Entscheidung des VwGH musste diesem die zur bisherigen Judikatur des VwGH divergente oder zumindest neuartige Rechtsansicht, die er ihr selbst zugrunde gelegt hat, gewärtig gewesen sein und hätte sich alleine schon deshalb mit der ao. Revision inhaltlich auseinandersetzen müssen. Dass er dies dennoch zumindest partiell getan hat, zeigt auch in dieser Hinsicht eine Widersprüchlichkeit, ohne die er seine These vom *Absehen von Ermittlungen als Ermittlungshandlung* nicht hätte aufrechterhalten können.

<sup>74</sup> Art. 133 Abs. 6 B-VG: Gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes kann wegen Rechtswidrigkeit Revision erheben: 1. wer durch das Erkenntnis in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet; ...

<sup>74</sup> § 78 Abs. 1 StPO: Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer Straftat bekannt, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.

<sup>74</sup> s. weiter unten

an sich gezogen und diese der Auskunftswerberin erst mit der inappellablen Entscheidung über die (von ihm als berechtigt anerkannte) Säumnisbeschwerde zur Kenntnis gebracht. Dies wirft die Frage auf:

Sind die Gründe für eine Auskunftsverweigerung dieselben wie die für eine Bescheidverweigerung? Ist der Bescheid nur eine im Instanzenweg anfechtbare Form der Verweigerung oder unterscheidet er sich von der bloßen Verweigerung der Auskunft, insbesondere im Fall der Untätigkeit der Behörde wesentlich dadurch, dass die Verweigerung keiner Begründung bedarf (sondern lediglich ein Faktum ist), während der Bescheid, um als solcher zu gelten und eine legale Anfechtung zu gewährleisten, notwendigerweise einer solchen Begründung bedarf, um nicht schon wegen eines bloßen Formfehlers aufgehoben zu werden?

Diese zunächst spitzfindig anmutende Unterscheidung zwischen formloser Auskunftsverweigerung einerseits und begründeter Auskunftsverweigerung andererseits erklärt, warum die Richterin des Bundesverwaltungsgerichts, wie schon oben erwähnt, auf die Frage 2b „warum wurden wir...von der Vorgangsweise – gemeint war die des § 35c StAG – nicht verständig?“ nicht eingegangen ist: hätte sie diese Frage beantwortet, ohne sie unzulässigerweise in die Beurteilung der unter 2a gestellten (eigenen) Frage miteinzubeziehen, wäre ihr mangels Kenntnis der der erbetenen Antwort zugrunde liegenden Tatsachen eine Antwort nicht möglich gewesen. Daher hätte sie, statt selbst zu entscheiden, der Staatsanwaltschaft die Beantwortung auftragen müssen. Mit ihrer Vorgehensweise hat sie ihrer Entscheidung in der Sache selbst die Grundlage entzogen. Die mangelnde Verfahrensfairness beruht somit auf dem Bewusstsein einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Zulässigkeit der Frage 2b) in Verbindung mit der verfahrensrechtlichen Ausschaltung einer Anfechtungsmöglichkeit dieser unrichtigen rechtlichen Beurteilung.

Diesen Mangel scheint auch der VwGH erkannt zu haben. Das könnte erklären, warum er darauf erst gar nicht eingegangen ist und, wie im Folgenden noch auszuführen sein wird, versucht hat, die vom Bundesverwaltungsgericht bestätigte Säumnis der Staatsanwaltschaft deshalb zu negieren, weil sie in Ausübung gerichtlicher Funktionen von der Auskunftspflicht grundsätzlich nicht berührt sei.

## **Unfares Verfahren**

Immerhin erwähnenswert ist, dass das Bundesverwaltungsgericht die Beweislage mit der Vorlage der Aktenstücke durch die Beschwerdeführerin als abgeschlossen ansah, aber eineinhalb Jahre benötigte, um das damit entscheidungsreife Verfahren abzuschließen. Es zögerte diese Entscheidung offenbar so lange hinaus, bis es selbst einen Fristsetzungsantrag an den VwGH gewärtigen musste; ein im Hinblick auf die bereits erwähnte Verjährungsproblematik ebenfalls dem Grundsatz eines fairen Verfahrens widerstreitende Säumnis.

Des Weiteren entspricht die Behauptung, die Beschwerdeführerin habe versucht, das nach § 35 StAG nicht vorgesehene Einsichtsrecht in die Tagebücher über eine Auskunftspflicht zu umgehen, nicht der der Entscheidung zugrunde gelegten Beweislage: zumindest die zweite der unter 2a und 2b gesondert angeführten Fragen steht mit den Tagebüchern in keinerlei Zusammenhang. Auch gegen diesen groben Verstoß gegen die gebotene Fairness stand der Beschwerdeführerin kein Rechtsmittel zu.

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist aus all den genannten Gründen nicht als faires Verfahren<sup>75</sup> anzusehen, sondern vielmehr als Versuch, das fragwürdige Verhalten

---

<sup>75</sup> im Sinn des Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention

der Staatsanwältin und damit indirekt die in der Sachverhaltsdarstellung einer möglichen Straftat verdächtigten Personen vor strafgerichtlicher oder disziplinarer Verfolgung zu bewahren, einem Vorgehen, das auch der VwGH, wie im Folgenden aufgezeigt wird, seinerseits - selbst um den Preis der Bloßstellung eines Höchstgerichts - gestützt hat.

## Die Quadratur des Kreises

Das Recht auf Auskunftserteilung ist an eine Kette von Voraussetzungen gebunden:

- es muss sich um Fakten handeln, die der Verwaltung zuzurechnen sind.
- Staatsanwälte betreffende Fakten sind nicht der Verwaltung, sondern der Gerichtsbarkeit zuzuordnen, wenn sie Ermittlungs- und Anklage(vorbereitungs)tätigkeiten betreffen.
- Ermittlungen sind aufzunehmen, wenn ein Anfangsverdacht vorliegt.
- Ein Anfangsverdacht liegt vor, wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine Straftat begangen worden ist.
- Liegt kein Anfangsverdacht vor, ist von Ermittlungen abzusehen. Dabei handelt es sich um einen nicht der Strafgerichtsbarkeit zuzuordnenden Vorgang einer Verwaltungsbehörde (Staatsanwaltschaft), für den grundsätzlich Auskunftspflicht über Tatsachen im Sinn des Auskunftspflichtgesetzes besteht.

Allerdings ist die Behauptung, mangels bestimmter Anhaltspunkte könne eine verfolgbare Straftat nicht angenommen werden, keine konkrete, beweisbare Tatsache, sondern bloß ein Hinweis auf einen vermuteten Sachverhalt. Weil sie deshalb nicht Gegenstand der Auskunftspflicht sein kann, aber eine entsprechende Information für den Anzeigenden von Bedeutung sein kann, sieht der Gesetzgeber dessen Verständigung vom Absehen von Ermittlungen vor. Hat er bereits in der Anzeige dargelegt, dass bestimmte Anhaltspunkte für eine Straftat vorlägen, somit ein Anfangsverdacht bestünde, hat die Staatsanwaltschaft sehr wohl ein konkretes Beweisangebot für das Vorliegen solcher Anhaltspunkte zu prüfen und eine allfällige Verneinung ihres Vorliegens zu begründen, weil diese Anhaltspunkte – im Gegensatz zu ihrer bloßen und nicht näher begründeten Verneinung - sowohl einer tatsächlichen als auch einer rechtlichen Prüfung unterzogen werden können.

In der verfahrensgegenständlichen Sachverhaltsdarstellung sind die für einen Anfangsverdacht ausreichenden Beweise für alle Tatbestandsmerkmale des Amtsmissbrauchs angeführt. Die Staatsanwältin verneinte das Vorliegen eines Anfangsverdachts, nahm demnach keine Ermittlungen auf und legte die Anzeige zurück. Das Bundesverwaltungsgericht befand, ein Einsichtsrecht in die Tagebücher sei nicht vorgesehen, eine solche sei der Ermittlung und Entscheidung über die Verfahrenseinleitung als „Rechtspflege durch die Staatsanwaltschaften“ zuzurechnen, „die der Auskunftspflicht nicht unterliegen“. Dabei wird offenbar Rechtspflege mit Gerichtsbarkeit verwechselt; erstere kann sowohl Verwaltungs- als auch Tätigkeiten der Staatsanwälte im Rahmen der Gerichtsbarkeit betreffen. Nicht bei allen Einträgen im Tagebuch handelt es sich um Tätigkeiten der Strafgerichtsbarkeit. Da jedoch bei einer Einsicht die Kenntnisnahme letzterer nicht verhindert werden könnte, hatte die Beschwerdeführerin ihr Auskunftsbegehren nur auf einen Vorgang eingeschränkt, den sie mit gutem Grund und gestützt auf höchstgerichtliche Judikatur für einen nicht der Gerichtsbarkeit zuzurechnenden halten durfte.

Der VwGH kam, wenn auch mit intellektueller Brachialgewalt, zu einem anderen Ergebnis: auch das Absehen von Ermittlungen mangels Anfangsverdachts sei eine den Ermittlungen und damit der gerichtlichen Tätigkeit von Staatsanwälten zuzurechnende Tätigkeit.

## Rechtlich unhaltbares Konstrukt

Der Rechtsansicht des Bundesverwaltungsgerichts konnte nur dann gefolgt werden, wenn man sämtliche verlangten Auskünfte – also auch die Frage (2b) nach den Gründen für die Nichtverständigung der Beschwerdeführerin vom Absehen von Ermittlungen (§ 35c StAG) in den Bereich der Gerichtsbarkeit verweisen kann. Deshalb musste der VwGH, um den Schein der Legalität zu wahren, eine Konstruktion suchen, die es ihm ermöglicht, ein Vorgehen, das eindeutig nicht der Sphäre der Gerichtsbarkeit zugeordnet werden kann, als gerichtliche Tätigkeit darzustellen und zu argumentieren. Bei diesem Versuch war er mit einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs<sup>76</sup> konfrontiert, die klar und unmissverständlich zum Ausdruck bringt, dass die (straf)gerichtliche Tätigkeit der Staatsanwälte mit der Aufnahme von Ermittlungen beginne und dieses Ermitteln nicht schon mit der bloßen Kenntnis einer möglichen Straftat einsetze, sondern eines sich im Handeln manifestierenden Entschlusses dazu bedürfe. Das heißt: ohne einen solchen Entschluss kommt es gar nicht erst zu Ermittlungen, erst recht nicht, wenn es sich dabei um einen nach außen zu deklarierenden Entschluss im Sinne des § 35c StAG handelt, der das Absehen von Ermittlungen und damit von einer der Gerichtsbarkeit zuzuordnenden Tätigkeit ausdrücklich bestätigt.

Bei einem Absehen von Ermittlungen i.S. d. § 35c StAG handelt es sich ebenso wenig um eine gerichtliche Tätigkeit wie im Fall des Absehens einer Verwaltungsbehörde von einer nach § 78 StPO<sup>77</sup> verpflichtenden Anzeige, wenn die Behörde zur Ansicht gelangt, es liege keine anzeigepflichtige Straftat vor. Das Grotoske dieser Rechtsansicht geht aus folgender Überlegung hervor: Wenn eine Behörde bei Vorliegen einer gesetzlichen Pflicht zur Anzeige einer vermutlichen Straftat von einer Anzeige absieht, weil sie mangels konkreter Verdachtsmomente keinen Anlass dazu sieht – und dieses Absehen eine Ermittlungstätigkeit sein sollte, dann würde sie sich der unbefugten Anmaßung einer strafrichterlichen Tätigkeit (Ermitteln) schuldig machen!

(Eine weitere Parallele ergibt sich aus der Anzeigepflicht gem. § 4 StVO, wenn der Lenker eines Fahrzeugs sich trotz anfänglich gegenteiligen Anscheins davon überzeugt, dass keinerlei Schaden eingetreten ist, der eine polizeiliche Meldung erfordere und es sich demnach auch begrifflich nicht um einen Verkehrsunfall handle.)

Die Behauptung, dass mangels bestimmter Anhaltspunkte eine verfolgbare Straftat nicht angenommen werden könne, ist eben nur eine Annahme und demnach nicht beweisbar; wohl aber ist ein Angebot konkreter Beweise für das Vorliegen solcher Anhaltspunkte einer tatsächlichen wie auch rechtlichen Prüfung zu unterziehen, wobei eine allfällige Verneinung ihres Vorliegens zu begründen ist.

## Höchstgerichtlicher Widerspruch

Die OGH-Entscheidung vom 11. Juni 2012, 1 Präs. 2690-2113/12i bezweckte zu verhindern, dass ein Strafverfahren mittels Befangenheitseinrede unterlaufen werde. Die Entscheidung des VwGH hingegen zielte darauf ab zu verhindern, dass das mögliche Fehlverhalten einer Bezirksvorsteherin oder einer Staatsanwältin zum Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen werde, indem die begehrten Auskünfte dem Bereich der Gerichtsbarkeit zugeordnet werden, über den keine Auskünfte erteilt werden müssen. Es spitzt sich dabei alles auf die Rechtsfrage zu, ob ein Absehen von Ermittlungen i.S. des § 35c StAG eine der Gerichtsbarkeit zuzurechnende Ermittlungstätigkeit ist.

Dem VwGH musste klar sein, dass eine zur Bejahung dieser Rechtsfrage gelangende Entscheidung in diametralem Gegensatz zu jener des OGH stehe und dies logischerweise

---

<sup>76</sup> OGH 11. Juni 2012, 1 Präs. 2690-2113/12i

<sup>77</sup> § 78 StPO Abs. 1: (1) Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer Straftat bekannt, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.

dazu führte, dass eine der beiden Entscheidungen erkennbar falsch sein müsse und sich dem Anschein aussetze, von einem vorgefassten Ergebnis ausgehend getroffen worden zu sein. Das wäre im Fall des OGH besonders verwerflich, weil in Fragen der Befangenheit schon der bloße Anschein einer solchen einem fairen Verfahren entgegensteht<sup>78</sup> Beim VwGH hingegen erweckte es den Anschein, als gelte das Recht für Politiker und Justizangehörige höheren Ranges nicht in gleichem Umfang wie für andere, was ein schiefes Licht auf Verwaltung und Gerichtsbarkeit werfe.

Dieses Dilemma könnte auch als Erklärung dienen, warum der VwGH zunächst versuchte, die seiner Rechtsmeinung widerstrebende Rechtsansicht des OGH als ein bloßes Missverständnis der Beschwerdeführerin abzutun. Da er für diese Unterstellung jegliche Begründung schuldig blieb und das bloße Zitat einer Judikatur, die zur Stützung seiner Rechtsansicht nicht wesentlich beitrug, auch keine Begründung lieferte, vermochte er deren Haltlosigkeit nichts entgegenzusetzen. Deshalb suchte er, wenn auch vergeblich, nach einem Konstrukt, das dem Vorgehen der Staatsanwältin nach § 35c StAG die Eigenschaft einer gerichtlichen Ermittlungstätigkeit verleihen hätte können.

Er beschreibt dabei in 8 Absätzen (34 bis 41) in allen Details die herrschende Rechtsansicht, der zufolge das Strafverfahren mit der Durchführung von Ermittlungen beginne, dass aber mangels Anfangsverdachts gar kein Ermittlungsverfahren beginne und vielmehr von dessen Einleitung abzusehen sei. Sodann (Abs. 42) erklärt er, dass „*auch einer Entscheidung nach § 35c verpflichtend eine entsprechende Beurteilung der Staatsanwaltschaft voraus*“gehe, ob ein Anfangsverdacht vorliege, die er im nächsten Satz als „Prüfung“ (unter Anführungszeichen) bezeichnet. Im folgenden Absatz (42) schließlich spricht er bereits von einer „rechtlichen Prüfung“ (man merke die Klimax von *Beurteilung* über „*Prüfung*“ zu *rechtliche Prüfung* !), die schließlich (Abs. 43) in die Feststellung mündet: „Ausgehend davon“ (wovon?) „*ist festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft auch bei der Entscheidung, ...von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen, im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben in der Strafrechtspflege...tätig wird.*“

## **Verwandlungskünste**

Der VwGH macht dabei aus der Beurteilung, ob es bestimmte Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat überhaupt gibt, eine rechtliche Prüfung, deren Ergebnis zur Verneinung eines Anfangsverdachts und damit gleichzeitig sowohl zum Absehen von Ermittlungen als auch zum Beginn derselben führt – wahrlich eine Meisterleistung an innerem Widerspruch im Kampf nicht nur gegen die bestehende OGH-Judikatur, sondern auch gegen alle Gesetze menschlicher Logik. Offen bleibt dabei das Objekt der rechtlichen Prüfung: sind es jene Anhaltspunkte, die zuerst einmal vorliegen müssten, um rechtlich geprüft werden zu können, deren angenommenes Vorliegen jedoch bereits einen Anfangsverdacht begründen, ohne dass dies einer rechtlichen Prüfung bedarf? Ist eine solche Prüfung nicht jener Teil des Ermittelns, der feststellt, ob ein bestimmter Sachverhalt strafrechtliche Tatbestandsmerkmale erfüllt?

Es erstaunt, welche Rolle Verwandlungskünste in der derzeitigen Rechtspraxis spielen. Eine Staatsanwältin verwandelt die Begründung eines Bescheides in die eines gänzlich anderen Bescheides, ein Verwaltungsgericht die Auskunft in eine Einschau und der VwGH Tatsachen in Rechtsansichten, je nachdem, was einer nicht verständlichen Entscheidung gerade dienlich ist. Und die Justizverwaltung verwandelt eine bislang richtungweisende OGH-Entscheidung in eine so unbedeutende, dass sie im Rechtsinformationssystem des Bundes keiner Erwähnung wert ist. Rechtspflege – quo vadis? *Folgt das Recht der Politik – bis in seinen Tod?*

---

<sup>78</sup> (s. VwGH Beschluss 2019/6/26 So 2019/03/0001 und die dort genannte Judikatur).

## **Damnatio memoriae?**

Dass die Justiz die Entscheidung des OGH aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) herausnimmt und durch 10 (in Worten: zehn !) neue Rechtssätze aus der VwGH-Entscheidung ersetzt, die bis zum offenen Widerspruch zur Verfassung führen, krönt die vom VwGH versuchte Quadratur des Kreises, die das ungute Gefühl bestärkt, dass es bei dieser Entscheidung nicht mit „rechten“ Dingen zugeht. Damit schränkt sie die Information über divergente Judikatur massiv ein. Damit erschwert sie kritischen Juristen und selbstständig denkenden Studenten die Auseinandersetzung mit der Judikatur. Damit beeinflusst sie das Studium der Rechtswissenschaften in unzulässiger Weise auf eine Art und Weise beeinflusst, die in einem Rechtsstaat nicht kritiklos hingenommen werden kann.

## **Rechtspflicht, Unrecht zu dulden, aber Recht einzufordern**

Auch wenn an all den aufgezeigten Vorgängen Kritik angebracht ist, sind höchstgerichtliche Erkenntnisse für den betreffenden Einzelfall zu akzeptieren und nur die Anrufung des Europäischen Gerichtshofs noch ein Weg, sie mit legalen Mitteln, zu denen List und Gewalt nicht zählen, zu bekämpfen. Es ist aber die Pflicht jedes rechtsstaatlich Gesinnten dafür einzutreten, dass derartige Verletzungen des rechtsstaatlichen Prinzips nicht zur Gewohnheit werden oder gar zu einem Teil eines die Demokratie aushöhlenden Systems werden. Prof. Schima hat in seinen Vorlesungen aus den Fünfzigerjahren des vorigen Jahrhunderts von der „Rechtspflicht, Unrecht zu dulden“ gesprochen und damit dieses Befolgen rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen gemeint. Dem steht die Anrufung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht entgegen, wie es im vorliegenden Fall ja auch der Fall war.

Vor allem aber gibt es auch die Bürgerpflicht, offensichtliche Fehlentscheidungen nicht nur fachkundig zu kritisieren, sondern darüber hinaus auch zu hinterfragen, wie es zu so krassen Fehlentscheidungen kommen kann, vor allem, wenn, wie im vorliegenden Fall, eine stringente Kette von rechtswidrigen Rechtsakten auf bestimmte Ursachen deutet und bei entsprechender Würdigung des juristisch-logischen Vermögens der handelnden Organe einer anderen Deutung entgegensteht. In diesem Sinn spricht nahezu alles dafür, dass

1. ein Strafverfahren gegen die in der Sachverhaltsdarstellung Genannten um jeden Preis verhindert werden sollte und
2. diejenigen Justizorgane, die sich im Zuge dieser Verhinderung zu Gesetzesverletzungen genötigt sahen, vor diesbezüglichem Verdacht geschützt werden sollten.

Es sollte im Interesse der Glaubwürdigkeit und Integrität der österreichischen Gerichtsbarkeit alles darangesetzt werden, diesen Verdacht mit seriösen Argumenten und in einer auf Augenhöhe ohne Einsatz unfairer Mittel geführten Diskussion zu entkräften und für die Vorkommnisse, die zu dem Verdacht führen, aufzuklären.

Dass selbst Höchstgerichte von einem derartigen Verdacht nicht ausgenommen werden können, geht aus der offensichtlich denkunmöglichen<sup>79</sup> Begründung einer VwGH-Entscheidung zu einem Großbauprojekt hervor, die vom darauf kollegial angesprochenen

---

<sup>79</sup> Es ging darum, dass bis zum Schluss der Verhandlung bei sonstiger Präklusion vorzubringende Einwendungen, die unbestrittenermaßen vor Beginn der Verhandlung geltend gemacht wurden, als nicht rechtzeitig eingebracht qualifiziert wurden.



Senatsvorsitzenden mit der Antwort kommentiert wurde, man könne doch so ein Projekt nicht verhindern.

Aus all dem ergibt sich für die Zuständigen in Gesetzgebung und ministeriellem Verwaltungsbereich der dringende Handlungsbedarf, Schwachstellen in der Gesetzgebung, die solche Vorgänge ermöglichen, wenn nicht sogar begünstigen, zu beseitigen und eine Rechtsordnung zu gewährleisten, die einem Rechtsstaat als unabdingbares Fundament entspricht.

### **Chronologie**

16.10.2013	Bezirksvertretungsbeschluss für Bürgerversammlung
09.01.2014	Anmeldungsbeginn
22.01.2014	1. Versammlungstermin
28.02.2014	Verfassung Sachverhaltsdarstellung bei der Staatsanwaltschaft Wien
04.03.2014	Eingabe der Sachverhaltsdarstellung
? 12.2014	an die Staatsanwaltschaft adressierte „Erinnerung“
19.12.2014	Auftragserteilung an den Stadtrechnungshof
xx.02.2016	Bericht des Stadtrechnungshofs
26.04.2016	Auskunftsersuchen Aktion 21
02.06.2016	Mitteilung Bussek von der Einstellung
03.12.2016	Antrag auf Bescheiderlassung
22.12.2016	Antwort der Staatsanwaltschaft
28.08.2017	Säumnisbeschwerde Aktion 21 an das Bundesverwaltungsgericht
29.09.2017	(vergebliche) Aufforderung des Bundesverwaltungsgerichts an die Staatsanwaltschaft Wien zur „Vorlage der sämtlichen diesbezüglichen Verwaltungsakten“
28.02.2018	Übermittlung der Unterlagen durch Aktion 21
02.09.2019	Feststellungs-Erkenntnis BVG
05.02.2020	ao. Revision Aktion 21
27.05.2020	(zurückweisender) Beschluss des VwGH
xx.11.2020	Beschwerde beim EuGH f. MR

### **Annex**

xx.02.2021	Historischer Überblick über Bürgerbeteiligung am Steinhof
------------	-----------------------------------------------------------

## Liste der (15) zusammenhängenden Menschenrechts- und Fairnessverstöße

### Bezirksvorsteherung Penzing

- 1 a Versammlungsteilung (Bürgerversammlung „auf Raten“)
- 1 b Ausflüchte an Stelle gebotener Korrektur

### Staatsanwältin Nina Bussek

- 2 a Unterlassung der (zeitnahen) Verständigung gemäß § 35c StAG
- 2 b Nachholung der Verständigung statt Erteilung der erbetenen Auskunft
- 2 c Begründungsverweigerung für das Absehen von Ermittlungen
- 2 d Verwechslung des Bescheidbegehrens
- 2 e Bescheidverweigerung

### Bundesverwaltungsrichterin Barbara Simma

- 3 a mangelhafte Beweisaufnahme
- 3 b widersprüchliche Beweiswürdigung
- 3 c Vermengung von gesonderten Fragen ( a und 2b)
- 3 d Arrogieren der Entscheidung über die Auskunftspflicht
- 3 e unbegründete Entscheidungsverzögerung
- 3 f Verwechslung des Auskunft-Begehrens mit Einschau-Begehren

### Verwaltungsgerichtshof

- 4 Zuordnung einer Verwaltungstätigkeit zur Gerichtsbarkeit

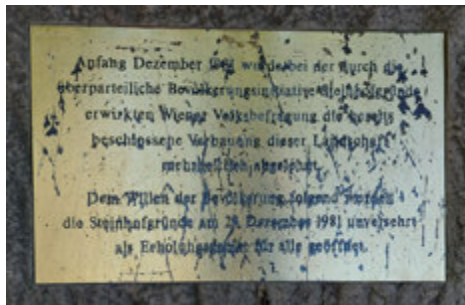
### Justizverwaltung

- 5 Tilgung widersprechender OGH-Judikatur im RIS (Rechtsinformationssystem des Bundes)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir informieren Sie über das Jubiläum der Volksbefragung betr. Verbauung der Steinhofgründe und fordern den Austausch der verwitterten Gedenktafel:

## 2021: 40-Jahr-Jubiläum der Volksbefragung gegen die Verbauung der Steinhofgründe



Hinter dem Eingang "Feuerwache" zu den Steinhofgründen, 1140 Wien, Johann-Staud-Straße 73, erinnert eine verwitterte Tafel an den glücklichen Ausgang der [Volksbefragung 1981](#) gegen die Verbauung der Steinhofgründe:

**"Anfang Dezember 1981 wurde bei der durch die überparteiliche Bevölkerungsinitiative Steinhofgründe erwirkten Wiener Volksbefragung die bereits beschlossene Verbauung dieser Landschaft mehrheitlich abgelehnt. Dem Willen der Bevölkerung folgend wurden die Steinhofgründe am 23. Dezember 1981 unversehrt als Erholungsgebiet für alle geöffnet."**

„Das von einer gemeindenahen Baufirma getragene Verbauungsprojekt einer großen Grünfläche hinter dem Areal des Krankenhauses [am Steinhof](#) wird von einer Bürgerinitiative bekämpft, die mittels Unterschriftensammlung eine Volksbefragung erzwingt. Zur Frage gestellt werden neben dem umstrittenen Projekt allerdings dann auch der Soziale Wohnbau insgesamt, eine Abgabe für unvermietete Wohnungen, die verstärkte Förderung der Altstadtsanierung und die Vermehrung der Mittel für Betriebsansiedlungen zur Sicherung der Arbeitsplätze. Die Kette vorhersagbarer Ja-Entscheidungen trägt aber nicht die von der Gemeinderatsmehrheit erhoffte Legitimierung des Projektes durch eine Mehrheit der aktiven Stimmbürger“.

Trotz einer - reichlich *suggestiven* - Fragestellung wurde die bereits beschlossene **Verbauung der Steinhofgründe abgelehnt**, die Wiener Stadtregierung hatte bei der Volksbefragung 1981 eine krachende **Niederlage** erlitten!

Für die Verbauung der Steinhofgründe entschieden sich nur 46,5 % der Votierenden, **53,5 % stimmten dagegen**:

- **Frage 4:** "Sind Sie für die Errichtung von 885 modernen und erschwinglichen Wohnungen in Wien-Penzing (Steinhof-Gründe), wobei gleichzeitig mehr als 200.000 Quadratmeter Grünfläche, die den Wienerinnen und Wienern bisher nicht zugänglich waren, öffentlicher Grünraum werden sollen?"

**JA: 128. 755**

**NEIN: 132.407**

- **Frage 6: "Sollen die Steinhof-Gründe verbaut werden?"**  
**JA: 122.209**  
**NEIN: 140.394**

„Der damalige Bürgermeister [Leopold Gratz](#) akzeptierte die Sachentscheidung der Wiener und proklamierte: Die [Steinhofgründe](#) wurden geöffnet.“

**Wir fordern die zuständigen Stellen auf, diese verwitterte Gedenktafel zum 40-Jahr-Jubiläum dieser gegläckten Volksbefragung durch eine neue *gleichlautende* Tafel zu ersetzen!**

Diese Zeiten einer Bürgermitbestimmung sind lange vorbei, die Gemeinde Wien verbaut nunmehr den Osten des Otto-Wagner-Spitals Am Steinhof und hat sich gehütet, die Verbauung dieses denkmalgeschützten Jugendstilensembles einer **Volksabstimmung zu unterwerfen**.

Unsere **Initiative Steinhof-erhalten** hat **3 (!) Wiener Petitionen** und **über 70.000 Unterschriften** engagierten Bürgerinnen und Bürger zur **Rettung des Otto-Wagner Areals Steinhof** eingebracht, **alle wurden von der rot-grünen Wien-Regierung "abgewürgt"**.

- **22.3.2013:** [Nominierung des Otto-Wagner-Spitals als UNESCO-Welterbestätte](#)
- **19.2.2014:** [Rettung des Steinhofensembles, keine Wohnbauten](#)
- **13.6.2014:** [Durchführung einer verbindlichen Volksabstimmung über die Nominierung des "Otto-Wagner-Spitals 'Am Steinhof'" als potentielle UNESCO-Welterbestätte](#)

Am 18. Dezember 2015 wurde von [ICOMOS Int., Paris](#), für das Otto-Wagner-Spital am Steinhof, dem ehem. "*Spiegelgrund*", der "[Heritage Alert](#)" ausgelöst, was bei der Wiener Stadtregierung ebenfalls keinen Eindruck hervorrief, auch das **Otto-Wagner-Gedenkjahr 2018** ließ die Republik Österreich und die Gemeinde Wien verstreichen, ohne dem weltberühmten und gefeierten Jugendstilensemble den längst überfälligen [UNESCO-Weltkulturerbe-Status](#) zu verschaffen.

Im Gegenteil – es wurden vollendete Tatsachen geschaffen, die [VAMED](#) betreibt eine private [Reha-Klinik](#) auf dem Gelände – deren Bau und Ausbau von Anbeginn an ebenfalls umstritten war, und die gemeindeeigene Gesiba hat [2017](#) und [2019](#) für [10 Neubauklötze](#) 200 gesunde Baumriesen [gerodet](#).

Mit freundlichen Grüßen

*Ing. Gerhard Hadinger*

*Carola Röhrich*

Initiative Steinhof

<http://www.steinhof-erhalten.at/>

*Kontakt:*

Ing. Gerhard Hadinger 0664/414 50 30

Carola Röhrich 0650/75 13 826